

Griechisches Familienrecht

**ein Kurzüberblick über das griechische Familienrecht sowie das griechische
Verfahrensrecht in Familiensachen¹**

¹Vortrag anlässlich der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in Bamberg 2009
Die Vortragsform wurde in groben Zügen beibehalten und der Text um Fußnoten ergänzt.

Vorwort

Im Rahmen eines Symposiums zum griechischen Familienrecht bei der Herbsttagung Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in Bamberg im September 2009 kam uns die Idee, einen leicht verständlichen Kurzüberblick über das griechische Familienrecht zu verfassen, das dem interessierten Leser die nötigen Informationen in kürzester Zeit verschaffen kann. Aufgrund der Globalisierung und der Häufigkeit griechischer bzw. griechisch- deutscher Eheschließungen, gehört das vorliegende Werk in jede gut sortierte Anwaltsbibliothek. Das Kurzschrift enthält viele Hinweise auf die praktische Tätigkeit im Familienrecht. Es ist deshalb auch für Berufsanfänger (Richter/innen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen) als Einstieg geeignet.

Unser besonderer Dank gilt Frau Rechtsreferendarin Maren Fischer, ohne deren Hilfe unser Projekt nicht in so kurzer Zeit zur Vollendung gekommen wäre.

An alle Leser richtet sich unsere Bitte um Anregungen zur Verbesserung.

Tübingen und Athen im heißen Juli 2010

Argiris Balomatis

Antonios Fifis

Inhalt

1. Einführung

- 1.1 Historisches
- 1.2 Griechisch/ deutsche Rechtsgeschichte Bezug Bamberg
- 1.3 Griechisches Zivilgesetzbuch
- 1.4 Griechische Zivilprozessordnung - Zuständigkeiten für Familiensachen
(LG, Sonderkammern etc.)

2. Verlöbnis

- 2.1 Abschluss und Rechtswirkungen
- 2.2 Rücktritt vom Verlöbnis und die Rechtsfolgen
- 2.3 Rückgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung
 - 2.3.1. Unterscheidung zwischen Art. 1347 ZGB und Art. 1348 ZGB
 - 2.3.2. Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Normen
- 2.4 Prozessuale Fragen

3. Eheschließung

- 3.1 Namensrecht (insbesondere Beibehaltung des Familiennamens;
Unwiderruflichkeit der Namensbestimmung)
- 3.2 Kirchliche/ standesamtliche Trauung; „hinkende Ehe“
- 3.3 Ehefähigkeit
- 3.4 Unterschiedliche Religionszugehörigkeiten
- 3.5 Nichteeliche Lebensgemeinschaft
- 3.6 „Gleichgeschlechtliche Ehe“/ Lebenspartnerschaft
- 3.7 Eheverträge

4. Nichtig, anfechtbare und Nichtehe

- 4.1 Begriffe
 - 4.1.1 Nichtige Ehe
 - 4.1.2 Anfechtbare Ehen
 - 4.1.3 Nichtehe
- 4.2 Prozessuale Fragen

5. Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten während der Ehe

- 5.1 Elterliche Zuwendungen
- 5.2 Verfahren/ Klage betr. Das eheliche Zusammenleben
- 5.3 Gemeinsame Beitragspflicht zur Unterstützung der ehelichen Lebensgemeinschaft

6. Ehescheidung

- 6.1 Die einvernehmliche Scheidung
- 6.2 Die streitige Scheidung
 - 6.2.1 Die herkömmliche streitige Scheidung
 - 6.2.2 Die sog. „automatische“ Scheidung (aftomato diasigio- αυτόματο διαζύγιο)
 - 6.2.3 Verfahrensfragen
- 6.3 Die Scheidung wegen Verschollenheit (Todeserklärung)

7. Scheidungsfolgen

- 7.1 Kein Versorgungsausgleich (beachte in D Art. 18 EGBGB)
- 7.2 Sorge - und Umgangsrecht
- 7.3 Unterhalt (Kindesunterhalt, Trennungunterhalt, nachehelicher Unterhalt, Prozesskostenvorschuss und Verfahren)
- 7.4 Einstweiliger Rechtsschutz
- 7.5 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung, Art 1400 ff. ZGB; Stichtage
- 7.6 Wohnungszuweisung

8. Namensrecht Kind

- 8.1 ehelich/ nichtehelich
- 8.2 Namensgebung bei Taufe, nicht bei Geburt

9. Abstammung

- 9.1 Anfechtungs- und Feststellungsverfahren
 - 9.1.1 Abstammung von der Mutter
 - 9.1.2 Abstammung vom Vater
- 9.2 Anerkennung der Vaterschaft
- 9.3 Gerichtliche Feststellung
- 9.4 Rechtsfolgen

10. Adoption

10.1 gerichtliches Verfahren

10.2 Anfechtung/ Aufhebung der Adoption

11. Vormundschaft

11.1 Allgemeines

11.2 gerichtliche Vergütung des Vormundes

12. Internationales/ Europäisches Familienrecht

12.1 Zuständigkeiten

12.2 Anwendbares Recht

12.3 Europäischer Vollstreckungstitel

12.4 Vollstreckung in Griechenland

13. Kosten und Gebühren

13. 1 Grundsatz der freien Vereinbarkeit

13.2 Außergerichtlich

13.3 Gerichtlich

13.4 Prozesskostenhilfe

1. Einführung

1.1 Historisches

In der antiken Welt hatte Kreta eine der besten Gesetzgebungen, wenn nicht sogar die beste Gesetzgebung überhaupt zu dieser Zeit. Selbst Platon spricht in seinen Gesetzen von ihr (Platon Gesetze XII, 951d- 952c)². In Gorthys befindet sich die berühmte, um 500 v. Chr. entstandene, Rechtsinschrift mit den Stadtgesetzen von Gorthys. Die Gesetze³ beziehen sich unter anderem auf die Eheschließung, auf die Aufhebung der Ehe zu Lebzeiten oder durch den Tod eines Ehegatten, auf die Regelung der Vermögensverhältnisse, auf die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, auf die Adoption, auf das Erbrecht und so weiter.

Die heute geltende Verfassung trat am 11.06.1975 in Kraft und wurde zwischenzeitlich sowohl im Jahre 1986 als auch 2001 geändert⁴.

Von 1833- 1923 und von 1935- 1974 war Griechenland ein Königreich. Nach dem Sturz der Militärdiktatur der Jahre 1967- 1974 wurde die Monarchie durch Volksabstimmung abgeschafft.

1.2 griechische/ deutsche Rechtsgeschichte mit Bezug Bamberg ?

1.3 Griechisches Zivilgesetzbuch

Das griechische Recht kann man weder der deutschen Rechtsfamilie noch der romanischen Rechtsfamilie ganz zuordnen. Das griechische Zivilgesetzbuch besteht aus fünf Büchern wie das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch⁵. Auf einen allgemeinen Teil folgen Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht. Die drei ersten Bücher lehnen sich dabei überwiegend an die deutsche Kodifikation an, in den letzten zwei finden sich viele Anlehnungen an den code civil oder das italienische Recht.

1.4 Griechische Zivilprozessordnung

Das griechische Zivilprozessrecht ist stark vom deutschen Verfahrensrecht beeinflusst⁶,

² Dr. Irene Vlassopoulou, Deutsch- griechisches Familien- und Erbrecht in rechtsvergleichender Perspektive

³E megalē Dodekadelteos epigraphē tes Gorthynos (die große Rechtsinschrift von Gorthys)
Rechtsanwaltskammer Heraklion/ Kreta, 1973)

⁴Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, S. 4

⁵Zweigert/Köttz, Rechtsvergleichung, 3. Auflage 1996, S. 155

⁶Vgl. Beys, Die Ausstrahlung des deutschen zivilprozessualen Denkens auf das griechische Recht in Privatrechtsstreitigkeiten, in: Habscheid (Herausgeber), Das deutsche Zivilprozessrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen, 1991, S. 300 ff.

wenngleich sich in neuerer Zeit auch angloamerikanische Einflüsse zeigen⁷. Die Zivilprozessordnung von 1835 stammt aus der Feder von Georg von Maurer und war merkwürdigerweise ursprünglich in deutscher Sprache abgefasst.

1967/1971 fand eine große Zivilprozessreform statt⁸. Die Grundprinzipien des griechischen Zivilprozessrechts entsprechen denen des deutschen Zivilverfahrens.

Die griechische Zivilprozessordnung ist aufgeteilt in acht Bücher. Auf die allgemeinen Regelungen im ersten Buch folgen im zweiten die Regelungen über das Verfahren bei den erstinstanzlichen Gerichten, im dritten die Rechtsmittel und Einwendungen, im vierten die Sonderzuständigkeiten (insbesondere auch für Familiensachen), im fünften die einstweiligen Verfügungen, im sechsten das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im siebten das Schiedsverfahren und im achten die Zwangsvollstreckung.

Im griechischen Zivilprozessrecht gilt, ebenso wie im deutschen Zivilprozessrecht, das Parteiprinzip und nicht das Amtsprinzip. Zudem dürfen die Mittel zur Offensive bzw. Defensive nur einmal vorgelegt werden, es gibt somit nicht die Möglichkeit, ständig neu vorzutragen. Dies ist ein großer Unterschied zum deutschen Zivilprozessrecht, welches vor allem in Familiensachen neuen Vortrag fast unbegrenzt zulässt. Das Verfahren wird von der fleißigen Partei geführt. Die Verfahrensleitung hat der Untersuchungsrichter; dieser ist mit dem deutschen Zivilrichter vergleichbar.

Zu beachten ist in der Praxis, dass in der Regel nur der Amtsrichter einen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Bei Verfahren vor dem Landgericht steht alles ausschließlich zur Disposition der Parteien.

Die Rechtsprechung in Griechenland erfolgt durch unabhängige Gerichte und setzt sich dabei aus drei verschiedenen Arten von Gerichtshöfen zusammen, die jeweils für die zivilrechtliche, die strafrechtliche sowie die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung zuständig sind⁹. Es handelt sich dabei um das System der sogenannten getrennten Gerichtsbarkeiten. Zusätzlich existieren besondere Instanzen der Finanzkontrolle und der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Organisationsdiagramm der griechischen Gerichtsbarkeiten (Schaubild)¹⁰

⁷Vgl. dazu Polyzogopoulos, Die Erneuerung der hellenischen Zivilprozessrechtslehre unter dem Einfluss angloamerikanischen Rechtsdenkens, Dike International 2001, 385 ff.

⁸Dazu Yessiou- Faltsi, Civil Procedure in Hellas, 1995 m.w.N.

⁹. Quelle: wikipedia

¹⁰. Quelle: wikipedia

Zivil- und Strafgerichte

Verwaltungsgerichte

Areopag

Staatsrat

Oberlandesgerichte für

Ordentliche Verwaltungsgerichte

Zivilrecht Strafrecht

Allgemeine Staatsaufsicht

Landesgerichte für

Oberverwaltungsgerichte

Zivilrecht Strafrecht

Friedensgerichte Vergehensgerichte

Verwaltungsgerichte

Die Zivilgerichte werden in Friedensgerichte, Landgerichte sowie Oberlandesgerichte eingeteilt und sind für alle privaten Streitigkeiten und die ihnen gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Strafgerichte folgen dem selben institutionellen Aufbau und beinhalten darüber hinaus auch besondere Strafgerichte, wie zum Beispiel die Jugend- und Schwurgerichte. Gegen das Urteil der Zivil- und Strafgerichtshöfe kann beim Appellationsgericht Berufung und schließlich beim Areopag Revision eingelegt werden. Der Areopag ist der oberste Gerichtshof und die höchste Instanz für Zivil- und strafrechtliche Fragen. Die oberste Instanz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Staatsrat. Ihm unterliegen z.B. die einzelnen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte, welche für die Verhandlung von Verwaltungsstreitigkeiten zuständig sind.

Für Verfassungsfragen stellt das sogenannte Oberste Tribunal die letzte Entscheidungsinstanz dar. Das Oberste Tribunal ist für die Überprüfung der Verfassungskonformität von Gesetzen zuständig, die durch das Parlament verabschiedet werden und arbeitet gleichzeitig auch als Prüfungsgericht von Volksabstimmungen und Wahlen. Dem Rechnungshof unterliegt die Finanzkontrolle und er ist als oberster Gerichtshof für die Klärung strittiger Finanzangelegenheiten verantwortlich.

2. Verlöbnis

Das Verlöbnis ist Regelungsgegenstand der Art. 1346- 1349 ZGB.

In Art. 1346 ZGB wird es als Vertrag über eine künftige Ehe legaldefiniert.

2.1 Abschluss und Rechtswirkungen

Das Verlöbnis setzt ein gegenseitiges Versprechen zweier Personen auf die Eingehung einer Ehe voraus. Es handelt sich um einen Vertrag sui generis. Obwohl das Bestehen einer rechtlichen Bindung an der Eheschließung aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung („Vertrag“) nicht abgesprochen werden kann, begründet das Verlöbnis keine einklagbare und vollstreckbare Verpflichtung zur Eingehung der Ehe (Art. 1346 ZGB). Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist daher nach dem Wortlaut der vorgenannten Norm unwirksam.

Das Verlöbnis bedarf keiner besonderen Form. Es kommt zustande, sobald man sich mit seinem Partner einig ist, dass man heiraten werde und das gegenseitige Eheversprechen ernstlich und vorbehaltlos erklärt wird. Aufgrund des Erfordernisses zweier übereinstimmender Willenserklärungen bedarf es jedoch - zumindest der beschränkten - Geschäftsfähigkeit der Beteiligten. Letztere tritt gemäß Art. 129 ZGB mit 10 Jahren ein.

2.2 Rücktritt vom Verlöbnis und die daraus resultierenden Rechtsfolgen

Das Verlöbnis kann jederzeit durch den Rücktritt eines Verlobten aufgelöst werden. Zu unterscheiden ist im Hinblick auf die Rechtsfolgen zwischen einem grundlosen und einem begründeten Rücktritt.

Nach Art. 1347 ZGB ist ein Verlobter, der ohne wichtigen Grund vom Verlöbnis zurücktritt, verpflichtet, dem anderen Verlobten oder dessen Eltern sowie jedem Dritten, welcher anstelle der Eltern Leistungen im Vertrauen auf die Eingehung der Ehe erbracht hat, den Schaden zu ersetzen, den die Personen dadurch erlitten haben, dass sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen getätigt oder andere Maßnahmen getroffen haben. Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 1347 Abs. 2 ZGB fällt die gleiche Verpflichtung demjenigen Verlobten zur Last, welcher schuldhaft die gerechtfertigte Auflösung des Verlöbnisses durch den anderen Verlobten veranlasst hat. Hierbei sind jedoch jeweils die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ebenso ist Kausalität zwischen der Handlung, welche den wichtigen Grund begründet, und der Auflösung des Verlöbnisses und zwischen der Auflösung und dem Schaden erforderlich.

Wichtiger Grund im Sinne der Vorschrift ist dabei jeder Umstand, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zum Absehen von der Ehe berechtigt. Insbesondere fallen hierunter das unangemessene Verhalten gegenüber dem anderen Verlobten oder dessen Familie als auch die Untreue.

Ein begründeter Rücktritt vermag einen Schadenersatzanspruch nicht zu begründen.

Sinn und Zweck des Schadenersatzanspruches ist nicht die Restitution jeglichen aus der Nichteingehung der Ehe entstandenen Schadens; bei dem Verlöbnis handelt es sich immerhin um eine „besondere“ Vereinbarung. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Anspruchs nach Art. 1347 ZGB nur der positive Vermögensschaden ersetzt, der in Erwartung der Eheschließung entstanden ist. Darunter fallen insbesondere die Kosten für das Hochzeitskleid, die Hochzeitsfeier, Hochzeitsreise aber auch die Kosten für die Anschaffung der zukünftigen Wohnung und der Einrichtungsgegenstände. Nicht ersatzfähig ist daher weder ein eventuell entgangener Gewinn noch ein Schaden aufgrund Nichteintritts ehebedingter Vorteile (insbesondere auch steuerrechtlicher Art).

Ferner muss nur der Schaden ersetzt werden, welcher konkret in Erwartung der Eheschließung getätigt wurde; nicht ersatzfähig sind also solche Schäden, welche nur eine lose Verbindung zur Verlobung aufweisen, so zum Beispiel Lebenshaltungs- oder Arztkosten zugunsten des anderen Verlobten.

In zeitlicher Hinsicht werden von der Vorschrift nur solche Aufwendungen erfasst, die während der Verlobungszeit vorgenommen worden sind. Nur vereinzelt werden von der Rechtsprechung dagegen Kosten als erstattungsfähig angesehen, die im Vorfeld der Verlobung getätigt wurden, so zum Beispiel die Kosten für die Verlobungsfeier.

Letzte Einschränkung des Anspruchs auf Schadenersatz wegen Rücktritts von der Verlobung ist die Angemessenheit des Geldaufwands, d.h. die Höhe der aufgewendeten Summe muss in vernünftiger Relation zum Einkommen und vorhandenen Vermögen der Verlobten stehen, also vernünftigerweise als gebotenen erscheinen. Dabei wendet die Rechtsprechung allerdings keine starren Prozentsätze an, sondern orientiert sich jeweils am zu entscheidenden Fall.

Ersatz berechtigt sind neben dem klagenden Verlobten auch die Eltern sowie Dritte, welche anstelle der Eltern gehandelt haben (vgl. Art. 1347 ZGB). Dieser erweiterte Personenkreis der Berechtigten ist in Griechenland von besonderer Bedeutung und historisch begründet. Zwar wurde mit Art. 15 § 3 Änderungsgesetz von 1329/1983 die Institution der Mitgift abgeschafft, wonach früher die Eltern der zukünftigen Frau verpflichtet waren, an den zukünftigen Bräutigam und dessen Familie Mitgift zu leisten. Bei finanzieller Potenz der Eltern ist es jedoch auch noch heutzutage gängige Praxis, den Verlobten die zukünftige Ehwohnung zu finanzieren bzw. zur Verfügung zu stellen. Daher ist heute trotz des Änderungsgesetzes ein selbständiger Anspruch der Eltern anerkannt

und auch explizit in Art. 1347 ZGB niedergelegt.

Im Rahmen der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs muss der Kläger den wirksamen Abschluss des Verlöbnisses, den fehlenden Grund für den Rücktritt als auch die Höhe und Nutzlosigkeit des Geldaufwandes darlegen und beweisen. Ihn trifft also die volle Darlegungs- und Beweislast.

Die Verjährung des Anspruchs tritt mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Jahres, in welchem das Verlöbnis aufgelöst wurde, ein (Art. 1347 ZGB). Beim Rücktritt ist das Jahr maßgeblich, in welchem das Gestaltungsrecht ausgeübt wurde.

2.3 Rückgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung

Gemäß Art. 1348 ZGB ist jeder Verlobte beim Unterbleiben der Eheschließung berechtigt, vom anderen Teil alle Schenkungen, welche aufgrund der Verlobung getätigt wurden, nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzufordern.

Ratio der Vorschrift ist, dass die (versprochenen) Eingehung der Ehe den Grund für die Schenkung darstellt; sobald eine Eheschließung nicht mehr in Betracht kommt, entfällt auch der Rechtsgrund für die Schenkung.

2.3.1. Unterscheidung zwischen Art. 1347 ZGB und Art. 1348 ZGB

Im Gegensatz zum Schadensersatzanspruch nach Art. 1347 ZGB bedarf die Rückforderung nach Art. 1348 ZGB kein Verschulden des Anspruchsgegners bei der Auflösung des Verlöbnisses. Darüber hinaus können nur die ehemaligen Partner den Anspruch geltend machen, nicht jedoch deren Eltern oder Dritte.

Rückforderungsgegenstand sind schließlich nur Geschenke und Symbole des Verlöbnisses und nicht jegliche Aufwendungen, die aus Anlass der Verlobung getätigt wurden. Beide Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

2.3.2 Voraussetzung und Rechtsfolgen der Normen

Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs ist ein wirksames Verlöbnis während der Erbringung der Leistung und deren Nutzlosigkeit aufgrund Entfallens der Hochzeit; das Verschulden für die Auflösung des Verlöbnisses kommt in diesem Kontext nicht zum Tragen.

Rechtsfolge der Normen ist die Herausgabe der Geschenke. Unter diesen Begriff ist alles zu fassen, was dem anderen Verlobten während der Verlobungszeit in Ansehung der Hochzeit überlassen wurde, so z. B. die Verlobungsringe.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Verweisung in Art. 1348 ZGB um eine Rechtsfolgenverweisung auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 904 ff. ZGB) handelt.

Die Darlegungs- und Beweislast trifft den Anspruchssteller. Allerdings obliegt sie ihm nur insoweit, als er darlegen und beweisen muss, dass er eine Leistung erbracht hat, nicht jedoch, dass diese erbracht wurde aufgrund der Aussicht auf die Eingehung der Ehe. Denn das Gesetz vermutet hier die Kausalität zwischen Leistung und Eingehung der Ehe. Verjährung tritt, genauso wie beim Anspruch aus Art. 1347 ZGB, in zwei Jahren ab Ende des Jahres, in welchem das Verlöbnis aufgelöst wurde, ein. Der Anspruch kann allerdings auch schon früher ausgeschlossen sein, wenn nämlich der andere Verlobte stirbt, d.h. Ein Übergang auf die Erben ist ausgeschlossen (vgl. Art. 1348 § 2 ZGB).

2.4 Prozessuale Fragen

Beide Ansprüche werden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens geltend gemacht. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich gemäß Art. 14 ZPO nach dem Wert des Streitgegenstandes. Dabei ist das Landgericht erst bei einem Streitwert von über 12.000 € zuständig. Bis zu einem Streitwert von 80.000 € entscheidet der Einzelrichter; ab einem höheren Betrag wird die Kammer einberufen.

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat, vgl. Art. 22 ZPO.

Das griechische internationale Privatrecht enthält keine speziellen Vorschriften über das Verlöbnis. Denn wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, wurden aufgrund enger Verbundenheit der Verlobung mit der Eheschließung die Regelungen über die Eheschließung als ausreichend angesehen und finden daher entsprechende Anwendung. Somit gilt Art. 13 ZGB auch für das Verlöbnis; maßgeblich ist danach das Recht des Landes, dem einer der Verlobten angehört.

3. Eheschließung

Bis 1982 ließ Griechenland als gültige Form der Eheschließung für die griechischen Staatsangehörigen nur die kirchliche Trauung zu. Das Gesetz Nr. 1250/1982 vom 07.04.1982 hat die Zivilehe als Alternativform neben der kirchlichen Trauung eingeführt¹¹.

¹¹Bergmann/ Ferid, a.a.O., S.3; Papantoniou,a.a.O, S. 9

Im Zusammenhang mit der Einführung der Zivilehe wurden gleichzeitig auch einige Eheverbote aufgehoben, wie z. B. das Eheverbot aufgrund Religionsverschiedenheit, das Eheverbot aufgrund strafrechtlicher Verurteilung wegen Ehebruchs oder das Verbot einer vierten Eheschließung, da man bis zu diesem Zeitpunkt in Griechenland nicht mehr als dreimal den Bund fürs Leben schließen durfte¹².

Am 18.02.1983 trat das Gesetz Nr. 1329/1982 über die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Kraft, was zu deutlichen Reformen im griechischen Familienrecht geführt hat. So behält nach diesem Gesetz jeder Ehegatte den eigenen Familiennamen (Art. 1388 ZGB), darf allerdings mit Zustimmung des anderen Ehegatten dessen Familiennamen bei bestimmten Gelegenheiten auch benutzen.

3.1 Namensrecht (insbesondere Beibehaltung des Familiennamens; Unwiderruflichkeit der Namensbestimmung)

Die Eheschließung hat seit der Reform 1983 rechtlich keine Auswirkungen auf die Familiennamen der Ehegatten. Bis zur Reform erhielt die Frau den Familiennamen des Mannes. Seitdem behält jeder Ehegatte seinen Familiennamen (Art. 1388 ZGB). Das Gesetz sieht jedoch die Möglichkeit vor und erlaubt dies ausdrücklich, dass im gesellschaftlichen Bereich jeder Ehegatte den Familiennamen des anderen führen oder den Familiennamen des anderen seinem eigenen hinzufügen darf, natürlich nur unter der Voraussetzung, dass der andere Ehegatte einverstanden ist.

Im Rahmen des bereits erwähnten Reformgesetzes vom November 2008 wurde die für die Handhabung der Namensführung im gesellschaftlichen Bereich normierten Möglichkeiten auch auf die Namensführung in rechtlichen Angelegenheiten ausgeweitet. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine entsprechende Vereinbarung der Eheleute und eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Ein gemeinsamer oder einseitiger Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit möglich. Der Widerruf einer solchen Erklärung ist in der Praxis oft ein Vorzeichen bzw. Warnsignal, dass die Möglichkeit einer Trennung in Betracht gezogen wird.

Im täglichen Leben trifft die Familie meist unter dem gleichen Familiennamen nach außen auf. Im Falle der Scheidung endet diese gesellschaftliche Praxis. Verwendet also der geschiedene Ehegatte den Familiennamen des anderen gegen dessen Willen weiter, kann er auf Unterlassung aus Namensschutz (Art. 58 ZGB) in Verbindung mit unerlaubter Handlung (Art. 914 ff. ZGB) in Anspruch genommen werden. Hat man von der neu

¹²Bergmann/ Ferid, a.a.O., S.

geschaffenen Möglichkeit der Namenswahl auch in rechtlichen Angelegenheiten Gebrauch gemacht, so gilt diese Vereinbarung mit der Scheidung kraft Gesetzes als widerrufen. Dies gilt jedoch nur im Falle einer Scheidung; Stirbt ein Ehegatte, kann der Familienname des Verstorbenen weiterhin geführt werden.

Vereinbarungen über die Nutzungsmöglichkeiten des anderen Familiennamens auch nach der Scheidung dürften wirksam sein, vor allem wenn derjenige mit diesem Namen eine besondere gesellschaftliche oder berufliche Stellung erworben hat. Für die Scheidungspraxis nach griechischem Recht in Deutschland ist also von Bedeutung, dass die Eheleute grundsätzlich verschiedene Namen haben. Es ist daher ratsam, sich – vor allem bei Frauen – eine übersetzte Heiratsurkunde als auch den Pass vorlegen zu lassen. Für die Anwendung griechischen Namensrechts in Deutschland ist zu beachten, dass im Griechischen die Namen dekliniert werden, sodass bei Frauen eine grammatikalisch bedingte Abweichung der Namen berücksichtigt werden muss. Dies wird insbesondere relevant bei Eintragungen in deutsche Personenstandsbücher, z. B. anlässlich der Geburt eines Kindes in Deutschland.

3.2 kirchliche/ standesamtliche Trauung; „hinkende Ehe“

Die sogenannte Zivilehe wird durch gleichzeitige Erklärung der Brautleute, dass sie sich über die Eheschließung einig sind, gegenüber dem Bürgermeister oder dem Ortsvorsteher (als Standesbeamter) vor zwei Zeugen geschlossen. Voraussetzung ist eine sogenannte Eheerlaubnis in Form einer Erklärung des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers des letzten Wohnsitzes. Die Eheerlaubnis stellt klar, dass kein Ehehindernis vorliegt. In Deutschland können Paare, wenn zumindest ein Teil die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, die Ehe vor dem zuständigen Konsularbeamten der Botschaft oder der Konsulate schließen.

Die Eheerlaubnis ist auch für die kirchliche Eheschließung erforderlich. Die kirchliche Trauung ist durch einen Priester der östlich - orthodoxen Kirche oder eines Geistlichen einer anderen in Griechenland bekannten Konfession durchzuführen.

Bei der kirchlichen Eheschließung in Deutschland kann es zu einer „hinkenden Ehe“ kommen. Unter einer solchen versteht man eine nach deutschem Recht unwirksame Eheschließung, die aber durchaus nach dem Recht des jeweiligen Heimatlandes der Ehegatten oder eines der Ehegatten wirksam sein kann. Praktisch bedeutsam kann in dies im Fall einer Eheschließung (ausschließlich) vor einem Geistlichen der griechisch-

orthodoxen Kirche in Deutschland werden, was nicht so selten der Fall ist, wie es anfangs den Anschein erwecken vermag. Selbst der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hatte sich im Jahr 2003 mit dem Fall einer „hinkenden Ehe“, also mit einer nach deutschem Recht unwirksamen Nichtehe, zu befassen. Interessanterweise wurde dieser Fall nicht vom XII. Senat des BGH, sondern durch den unter anderem für Anwaltshaftung zuständigen IX. Senat entschieden. Dem zur Entscheidung gestellten Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: ein griechisches Ehepaar schloss 1962 vor einem griechisch - orthodoxen Priester in Hannover die Ehe. Die griechische Regierung zeigte zwei Jahre nach der Trauung dem Auswärtigen Amt an, dass dieser Geistliche zur Durchführung von Trauungen ermächtigt war. Das Paar lebte als Ehepaar bis 1989 zusammen. Der Mann – mittlerweile Arzt mit deutscher Staatsangehörigkeit - trennte sich von seiner Frau und beauftragte einen Rechtsanwalt mit seiner Interessenvertretung. Im Jahr 1992 erging Scheidungsurteil, der Versorgungsausgleich wurde durchgeführt; gleichzeitig wurde im Scheidungstermin eine Unterhaltsvergleich geschlossen. Später wurde erkannt, dass die 1962 geschlossene Ehe nicht den deutschen Vorschriften über die Eheschließung von Ausländern in Deutschland entsprochen hatte. Es wurde also eine unwirksame Ehe – eine Nichtehe – geschieden. Aus einer Nichtehe erwachsen selbstverständlich weder die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung noch zur Übertragung von Versorgungsanswartschaften an den bloßen Schein- Ehegatten. Der Rechtsanwalt des Mannes hätte das Vorliegen der Nichtehe erkennen müssen und anstatt eines Scheidungsantrags Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe erheben müssen. Der Anwalt wurde verurteilt, an den früheren Mandanten zunächst 81.715, 11 € zu zahlen. An der Haftung des Anwalts dem Grunde nach ändert laut BGH auch nicht, dass auch das Amtsgericht Kempten die Unwirksamkeit der Ehe nicht erkannt hatte und den Scheidungsantrag hätte abweisen müssen. Man könne, so der BGH, an eine gesamtschuldnerische Haftung wegen Mitverschuldens von Anwalt und Amtsgericht denken, allerdings schließe § 831 Abs. 2 Satz 1 BGB eine Schadenersatzpflicht wegen eines fehlerhaften Urteils aus, soweit die Pflichtverletzung des Gerichts nicht¹³ strafrechtlichen Charakter hat.

Festzuhalten ist also, dass bei ausschließlich vor griechisch - orthodoxen Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehen der Rechtsbeistand die Liste der zur Eheschließung ermächtigten Geistlichen über das jeweilige griechische Konsulat einsehen und prüfen muss, um festzustellen, ob überhaupt eine nach deutschem Recht wirksame

¹³Zwischenzeitlich hat der BGH seine Ansicht noch in zwei weiteren Entscheidungen über die Anwaltshaftung bestätigt.

Eheschließung vorliegt.

3.3 Ehefähigkeit

3.4 Unterschiedliche Religionszugehörigkeiten

3.5 Nichteheleiche Lebensgemeinschaft

3.6 „Gleichgeschlechtliche Ehe“/ Lebenspartnerschaft

3.7 Eheverträge

Bis noch vor einiger Zeit hatten Eheverträge für Griechen kaum Bedeutung. Bis Mai 2000 waren an Eheverträgen für den Bezirk des Landgerichts Athen (Athen hat etwa 3,7 – 4 Mio. Einwohner) nur 11 Eheverträge eingetragen. Dabei war jeweils mindestens eine der beiden Parteien entweder Ausländer oder griechischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Ausland.

Zwischenzeitlich hat sich zwar auch diesbezüglich manches geändert, allerdings sind aufgrund der im folgenden genauer geschilderten gesetzlichen Regelungen Eheverträge nicht in vergleichbarem Maße interessant wie dies z. B. in Deutschland der Fall ist.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten während der Trennungszeit bezogen auf Regelungen des Ehegattenunterhalts, die Benutzung der ehelichen Wohnung, der Verteilung des Hausrats sind weitgehend frei.

Ein Verzicht des berechtigten Ehegatten auf Trennungsunterhalt ist nicht möglich, denn Art. 1392 ZGB verweist insoweit auf Art. 1499 ZGB; in Ermangelung eines Verweises auf Art. 1499 ZGB in Art. 1443 ZGB ist folglich jedoch ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt möglich.

Nichtig sind allerdings Unterhaltsvereinbarung betreffend gemeinsame minderjährige Kinder, falls ein Verzicht oder eine Unterschreitung des angemessenen (Mindest-) Unterhalts (Art. 1493 ZGB) vorgesehen ist.

Vertragliche Vereinbarungen der geschiedenen Ehegatten, die deren persönliche oder vermögensrechtliche Beziehung regeln, sind ebenfalls frei, beispielsweise die Abänderung eines titulierten Unterhalts, Verzicht für die Zukunft, Pauschalabgeltung von Unterhaltsansprüchen, Kindesunterhalt, soweit mehr als der angemessene Unterhalt.

Scheidungsvereinbarungen oder Scheidungsfolgenvereinbarungen - Regelungen also, die während des Zusammenlebens im Hinblick eine Scheidung getroffen werden - spielen in der Praxis ,wie bereits oben erwähnt, noch eine eher geringe Rolle. Dies ist in erster Linie historisch bedingt. Vor dem Inkrafttreten des großen Reformgesetzes Nr. 1329/1983 (Einführung der einvernehmlichen Scheidung und Abkehr vom reinen Schuldprinzip) waren solche Vereinbarungen schlicht sittenwidrig (Art. 178 ZGB), da damit die Auflösung des ehelichen Bandes, das von der öffentlichen Ordnung gerade geschützt werden sollte, erleichtert oder gar gefördert wurde. Mittlerweile werden solche Scheidungsverträge wohl vorwiegend akzeptiert und zugelassen. Man hilft sich mit der Konstruktion, dass eine Ehe bereits stark zerrüttet sein muss, wenn eine Scheidungsvereinbarung geschlossen wird und die öffentliche Ordnung die intakten Ehen und nicht die gescheiterten Ehen schützen soll.

Ein weiterer Grund für die praktisch eher untergeordnete Rolle von Eheverträgen ist eine sehr eingeschränkte Dispositionsmöglichkeit im Güterrecht. Denn griechische Staatsangehörige können an sich nichts anderes als Gütergemeinschaft (Art. 1403 ZGB) vereinbaren oder den gesetzlichen Güterstand - die Gütertrennung mit Ausgleichsanspruch hinsichtlich des Vermögenszuwachses (in der deutschsprachigen Literatur manchmal auch Zugewinnngemeinschaft genannt) – beibehalten. Die sogenannte Zugewinnngemeinschaft ist also nach griechischem Recht praktisch zwingender Natur. Zu beachten ist auch, dass die Vereinbarung der deutschen Zugewinnngemeinschaft bei der Eheschließung einer deutschen und einer griechischen Partei nur dann wirksam ist, wenn deutsches Recht das Recht des Staates ist, in welchem die Verlobten/ Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. Deutschland der Staat ist, mit dem sich die Eheleute am engsten verbunden fühlen.

4. Nichtig Ehen, anfechtbare Ehen und Nichtehe

4. 1. Begriffe

Mangelt eine Ehe an gewissen Entstehungsvoraussetzungen, muss im Hinblick auf die Rechtsfolgen zwischen Nichtehe, nichtigen und anfechtbaren Ehen unterschieden werden.

4. 1. 1 Nichtig Ehen

Eine Ehe ist gemäß Art. 1372 ZGB nichtig, wenn sie unter Verletzung der Art. 1350- 1352, Art. 1354, 1356, 1357 und 1360 ZGB geschlossen worden ist.

Gemäß Art. 1350 ZGB ist für die Eheschließung die Einigung der Brautleute erforderlich, wobei die Erklärungen höchstpersönlich und ohne Bedingung bzw. Frist abgegeben werden müssen. Die Brautleute müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann die Hochzeit nur nach Erlaubnis durch das Gericht stattfinden, welches unter anderem zu prüfen hat, ob eine Eheschließung vor Erreichen der Volljährigkeit geboten erscheint.

Ferner ist gemäß Art. 1351 ZGB eine Ehe nichtig, wenn die Personen geschäftsunfähig sind oder die erforderlichen Willenserklärungen im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit im Sinne des Art. 131 ZGB abgegeben wurden. Der unter umfassender gerichtlicher Beistandschaft Stehende kann nur mit Einwilligung seines gerichtlichen Beistandes eine Ehe wirksam eingehen. Die Einwilligung muss schriftlich und vor Eingehung der Ehe erteilt werden (Art. 1683 ZGB). Wird diese verweigert, kann die Ehe nur durch die Einholung einer gerichtlichen Genehmigung erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Antrag durch den minderjährigen Ehemülligen sowie dessen Anhörung erforderlich. Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß Art. 740 ZPO das Landgericht (Einzelrichter) sachlich zuständig. Einschlägig ist dabei das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vgl. Art. 121 EGZGB. Ohne die gerichtliche Genehmigung ist die geschlossene Ehe nichtig. Gleiches gilt auch für den unter teilweiser unterstützender gerichtlicher Beistandschaft Stehenden, soweit die gerichtliche Beistandschaft diesen Bereich mit umfasst.

Nichtigkeit liegt ferner gemäß Art. 1353 beim Bestehen einer anderen wirksam geschlossenen Ehe vor.

Die Ehe zwischen Blutsverwandten in gerader Linie ohne Rücksicht auf den Grad, in der Seitenlinie bis einschließlich vierstem Grad, ist ebenfalls unzulässig. Gleiches gilt bei bestehender Schwägerschaft, in Seitenlinie allerdings nur bis einschließlich drittem Grad.

Schließlich ist eine Ehe nichtig, wenn sie zwischen dem Adoptivkind und dem annehmenden Elternteil bzw. dessen Abkömmlingen geschlossen wurde. Im Gegensatz zum deutschen Recht bleibt dabei das Hindernis auch nach Auflösung der Adoption bestehen.

Die o.g. Nichtigkeitsgründe sind abschließend. Andere Hindernisse können somit nicht zur Nichtigkeit der Ehe führen. Insbesondere ist dies auch für die sog. Scheinehe von Bedeutung, bei welcher die Motive zur Eheschließung, z.B. die Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung, völlig eh fremd sind. Die Scheinehe ist eine somit durchaus

gültige Ehe.

Die Nichtigkeit der Ehe kann gemäß Art. 1373 ZGB geheilt werden, wenn der Nichtigkeitsgrund nachträglich aufgehoben wird, z.B. durch Nachholung der unterlassenen Entstehungsvoraussetzungen. Eine Heilung ist jedoch nur in den Fällen möglich, in welchen die unterlassenen Handlungen nachholbar sind, also in den Fällen der Art. 1350, 1351 und 1352; das Hindernis der Doppelehe, der bestehenden Adoption und der Ehe zwischen Verwandten sind dagegen unheilbar.

Die Nichtigkeit der Ehe führt im Gegensatz zum nichtigen Rechtsgeschäft nicht zu deren Inexistenz; die Ehe ist trotzdem wirksam und entfaltet alle üblichen ehelichen Rechtswirkungen (vgl. Art. 1376 ZGB). Diese werden nur durch Erhebung einer Anfechtungsklage beseitigt (vgl. 1376 ZGB), und gemäß Art. 1381 ZGB sogar erst mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Anfechtungsberechtigt ist dabei jeder Ehegatte, der Staatsanwalt oder auch jeder, der ein rechtliches Interesse an der Klärung der Rechtsfrage hat.

Die gerichtliche Aufhebung der Ehe führt zu der rückwirkenden Aufhebung aller Rechtswirkungen der Ehe, vgl. Art. 1381 ZGB. Die Rechtswirkungen werden gemäß Art. 1383 Abs. 1 ZGB jedoch nur für die Zukunft aufgehoben, wenn die Ehegatten bezüglich der Wirksamkeit der Ehe gutgläubig waren. Falls nur der eine Ehegatte gutgläubig war, werden die Rechtswirkungen nur für ihn ex nunc aufgehoben. Der gutgläubige Ehegatte hat gegen den bösgläubigen Ehegatten und dessen Erben einen Unterhaltsanspruch gemäß Art. 1442 bis 1445 ZGB.

Unabhängig von der Gutgläubigkeit der Ehegatten bleiben die Kinder ehelich (Art. 1382 ZGB), so dass keine Änderung bezüglich des Nachnamens, der Staatsangehörigkeit, des Unterhaltsanspruchs sowie des Erbrechts eintritt. Die elterliche Sorge steht weiterhin beiden Ehegatten gemeinsam zu. Schließlich kann die Aufhebung der Ehe nicht zum Nachteil gutgläubiger Dritter führen, die Verträge mit einem Ehepartner geschlossen haben, vgl. Art. 1385 ZGB. Diese Rechtsgeschäfte bleiben wirksam, wenn sich der gutgläubige Dritte darauf beruft.

4. 1. 2. Anfechtbare Ehen

Anfechtbar sind die Ehen, wenn der Ehegatte nach dem Wortlaut des Art. 1374 über die Person oder wesentliche Eigenschaften des Ehegatten getäuscht worden ist. Darunter fallen insbesondere schwere übertragbare Krankheiten, nicht jedoch z.B. das Alter, das

(nicht vorhandene Vermögen oder der Umstand, dass der Ehegatte Kinder von einer anderen Person hat. Entscheidend ist insgesamt, ob der Umstand so gravierend ist, dass nach dessen Kenntnis die Person als eine völlig andere erscheint.

Anfechtbar ist ferner die Ehe, wenn der Ehegatte durch Drohung, auf eine sonst rechtswidrige Weise oder unter Verstoß gegen die guten Sitten zur Eheschließung gezwungen worden ist, vgl. Art. 1375 ZGB.

Im Fall der Anfechtbarkeit nach Art. 1378 ZGB ist nur der arglistig getäuschte oder bedrohte Ehegatte zur Anfechtung berechtigt; dagegen nicht andere Personen, die außerhalb des Eheverhältnisses stehen. Das Anfechtungsrecht kann gemäß Art. 1380 ZGB nur innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden, nachdem dessen Ausübung erstmals möglich wurde. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Täuschung. Das Recht auf Anfechtung erlischt jedoch auf alle Fälle spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Eingehung der Ehe, vgl. Art. 1380 Abs. 2 letzter Halbsatz ZGB. Verfahrensrechtliche Besonderheiten bestehen im Vergleich zu der Anfechtung einer nichtigen Ehe nicht; insoweit gilt das unter 4.2 ausgeführte.

4. 1. 3. Nichtehe

Nicht existent ist dagegen die „Ehe“, bei welcher keiner der zwei Typen der Eheschließung, d.h. weder die standesamtliche noch die kirchliche, eingehalten worden sind, vgl. Art. 1372 ZGB. Eine Nichtehe in diesem Sinne ist insbesondere eine „Ehe“ zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang der Bürgermeister der Insel Tilos, welcher im Juni 2008 eine standesamtliche Trauung zweier gleichgeschlechtlicher Paare durchführte. Diese für die durchschnittlichen Wertvorstellungen des griechischen Volkes eher revolutionäre Aktion des Bürgermeisters führte zwar eine entscheidende Diskussion über die Rechte gleichgeschlechtlicher Partner in Griechenland herbei; die durchgeführte Trauung hatte allerdings nach der weit überwiegenden Ansicht der Rechtslehre nur eine „Nichtehe“, also ein rechtliches Nullum zur Folge. Die Möglichkeit der Ehereingehung homosexueller Partner ist nämlich im geltenden griechischen Recht noch nicht geregelt. Aus diesem Grund bleibt die Ehe gleichgeschlechtlicher Partner bis zu einer entsprechenden gesetzgeberischen Initiative die rechtliche Existenz versagt. Seit Einführung der standesamtlichen Ehe ist dagegen die Ehe zweier „Ungläubiger“ wirksam.

Aus der nicht existentem Ehe ergeben sich keine eherechtlichen Wirkungen. Aus diesem

Grund ist die Erhebung einer Anfechtungsklage zu deren Auflösung gar nicht erforderlich.

4.2 Prozessuale Fragen

Für die Erhebung der Anfechtungsklage bei Anfechtung einer nichtigen Ehe durch einen Anfechtungsberechtigten gilt das besondere Verfahren der Art. 592 ff. ZPO, das für eheliche Auseinandersetzungen einschlägig ist. Gemäß Art. 22 ZPO ist örtlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Zulässig ist auch der Gerichtsstand des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute, vgl. Art. 39 ZPO. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 18 ZPO; das Landgericht (Kammer) ist hierzu sachlich zuständig.

5. Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten während der Ehe

5.1 Elterliche Zuwendungen

Eine recht große Rolle in der Praxis spielen Zuwendungen der Eltern an ihre Kinder. Obwohl im Familienrecht geregelt, hat diese Form der Schenkung zu Lebzeiten eher erbrechtlichen bzw. erbschaftssteuerrechtliche Hintergründe. Die Vorschrift des Art. 1509 ZGB, angesiedelt im 2. Kapitel des 4. Buches „Beziehungen von Eltern und Kindern“, besagt, dass Vermögenszuwendungen durch einen Elternteil an das Kind, sei es zur Begründung oder zur Erhaltung der finanziellen oder familiären Selbständigkeit oder im Hinblick auf den Beginn oder die Fortsetzung eines Berufes, eine Schenkung darstellen und zwar nur bezüglich des Betrages, der das nach den Umständen erforderliche Maß übersteigt. Bereits hier wird deutlich, dass – und darauf wird an anderer Stelle des Skriptes noch näher darauf einzugehen sein – der konkrete Bedarf, der sich aus der konkreten Lebensstellung eines Kindes ausgehend von der Lebensstellung der Eltern ergibt, maßgebend ist. In der Praxis geht es im Wesentlichen um die Übertragung von Immobilienbesitz der Eltern auf die Kinder. Die schenkungs- bzw. erbschaftssteuerrechtlichen Freibeträge können bei einem solchen Vorgehen optimal ausgeschöpft werden.

Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang eine aktuelle Debatte in Griechenland. Am 20.11.2009 brachte die neue griechische Regierung unter Papandreou (welcher zwischenzeitlich durch die Finanzprobleme zu zweifelhafter Bekanntheit gelangt ist) einen Gesetzesentwurf in des Parlament ein, mit welchem rückwirkend für das Jahr 2009 eine Erhöhung der Sondersteuer auf Immobilien in Griechenland beschlossen werden soll.

Die Sonderabgabe soll, wenn nicht rückwirkend für 2009 so doch ab 2010 faktisch annähernd verdoppelt werden. In erster Linie sind davon Immobilienvermögen ab einem steuerlichen Gesamtwert von 400.000,00 € betroffen. Den größten Widerstand gegen diese Sonderabgabe kommt seitens der griechisch- orthodoxen Kirche, die neben dem Staat die zweitgrößte Eigentümerin von Immobilien in Griechenland ist. Dies ist historisch bedingt, da während der 400 Jahre andauernden türkischen Herrschaft über Griechenland viele Landbesitzer ihren Besitz auf die Kirche übertragen haben, um einen Zugriff durch die türkische Obrigkeit zu vermeiden. Seit Gründung des neugriechischen Staates Mitte des 19. Jahrhunderts musste die Griechische Kirche einen großen Teil ihres sagenhaften Immobilienbesitzes an den Staat abgeben, der das Land wiederum an Bauern verpachtete. In den 60- Jahren gingen rund 700.00 Hektar Land aus Kirchenbesitz auf den Staat über. Als Ausgleich hierfür übernahm der Staat die Besoldung des Klerus.

Denkbar ist also, dass die Praxis der elterlichen Zuwendungen, wie sie seit Jahrzehnten in Griechenland praktiziert wird, in Zukunft an Attraktivität verliert, wenn durch die geplante Sonderbesteuerung der finanzielle Anreiz verloren geht.

5.2 Verfahren/ Klage betreffend das eheliche Zusammenleben

5.3 gemeinsame Beitragspflicht zur Unterstützung der ehelichen Lebensgemeinschaft

6. Ehescheidung

Bis 1983 galt in Griechenland das Verschuldensprinzip. Das wurde durch das Gesetz Nr. 1329/1983 abgeschafft, obwohl diese Veränderung durch das Gleichberechtigungsgesetz nicht geboten war.

Die Ehescheidung erfolgt durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil, das unwiderruflich und mit keinen Rechtsmitteln mehr angreifbar ist. Rechtskräftig ist ein Urteil mit Abschluss der letzten Tatsacheninstanz; unanfechtbar jedoch erst mit Abschluss der Revisionsinstanz bzw. Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfrist. Diese Unterscheidung ist in praxi von Bedeutung, da die Scheidung erst mit Unanfechtbarkeit des Urteils aufgelöst ist. Die Unanfechtbarkeit im griechischen Zivilprozess entspricht also der formellen Rechtskraft im deutschen Zivilprozess.

Das griechische Recht kennt insgesamt drei Arten von Scheidungen, die Streitige Scheidung, die Scheidung wegen Verschollenheit (Todeserklärung) und die einvernehmliche Scheidung. Allerdings enthält das griechische ZGB keine „Härteklausel“ wie diejenige des § 1568 BGB. Anwendbar ist in solchen Fällen vielmehr die Generalklausel des Art. 281 ZGB, also die unzulässige Ausübung eines subjektiven Rechts.

6.1 Die einvernehmliche Scheidung (Art. 1441 ZGB)

Die einvernehmliche Scheidung wurde im griechischen Recht erstmals im Jahre 1983 eingefügt. Das bis zur Reform geltende Recht kannte keine Konventionalscheidung. Tatsächlich wurde die Konventionalscheidung aber durch Gesetzesumgehung praktiziert, indem angebliche gegenseitige Verfehlungen und vorgetäuschte Tatbestände durch Meineid von Zeugen beschworen wurden¹⁴. Schätzungsweise 80 % der Ehescheidungen wurden durch solche „manipulierten“ Verfahren herbeigeführt. Die einvernehmliche Scheidung ist seit ihrer Einführung durch das Reformgesetz die am meisten verbreitete Form der Scheidung¹⁵. Sie ist unter drei Voraussetzungen möglich: mindestens einjährige Dauer der Ehe, beiderseitiges Einverständnis der Eheleute mit der Scheidung sowie – wenn minderjährige Kinder vorhanden sind - eine private Vereinbarung, in welcher das Sorge- und Besuchsrecht geregelt wird.

¹⁴Vlassopoulou, a.a.O., S. 123

¹⁵ Katsanou, Rn. 24.

Gemäß Art. 1441 ZGB können Eheleute, die mindestens ein Jahr miteinander verheiratet waren, gemeinsam die einvernehmliche Scheidung ihrer Ehe vor Gericht beantragen. Wenn die Ehe im Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrags kein Jahr gedauert hat, wird der Scheidungsantrag als unzulässig angewiesen¹⁶.

Die einvernehmliche Scheidung wird durch einen gemeinsamen Antrag der Ehegatten, der den formellen Anforderungen des § 747 ZPO entsprechen soll, in Gang gesetzt (Art. 1441 Abs. 1 ZGB). Mit dem Antrag fordern die Ehegatten die Durchführung des einvernehmlichen Scheidungsverfahrens. Die Ehegatten müssen ihr Einverständnis zur Ehescheidung insgesamt in zwei Sitzungen vor dem zuständigen Gericht erklären. Gemäß Art. 1441 Abs. 2 ZGB müssen die Sitzungen mindestens in einem sechsmonatigen Abstand von einander liegen (Art. 1441 Abs. 2 ZGB); in der Praxis dauert es jedoch ungefähr acht bis neun Monaten bis den Parteien ein Termin zur zweiten Sitzung anberaumt wird. Mit Ablauf von zwei Jahren nach der ersten Verhandlung endet jedenfalls die Gültigkeit der ersten Einverständniserklärung (Art. 1441 Abs. 2 Satz 2 ZGB) und muss neu erteilt werden.

Die Zustimmung der Eheleute zur einvernehmlichen Scheidung kann höchstpersönlich oder mittels einer besonderen notariellen Vollmacht abgegeben werden¹⁷. Der Prozessbevollmächtigte darf sogar beide Parteien zugleich vertreten¹⁸. Die notarielle Sondervollmacht muss im Laufe des letzten Monats vor dem jeweiligen Verhandlungstermin erteilt werden, vgl. Art. 1441 Abs. 2 Satz 2 ZGB.

Im Rahmen der ersten Sitzung werden dem Gericht alle erforderlichen Urkunden vorgelegt. Neben dem gemeinsamen Scheidungsantrag der Eheleute sind die gemeinsamen Schriftsätze der Parteien samt deren Anträgen, die Heiratsurkunde, die Geburtsurkunde des bzw. der Kinder und ein Auszug aus dem entsprechenden Personenstandregister als Bestätigung des familiären Zustandes der Eheleute beizufügen. Am Ende der Sitzung wird ein Termin für die Durchführung der zweiten Verhandlung anberaumt.

Falls im Zeitpunkt des Scheidungsantrags minderjährige Kinder aus der Ehe hervorgehen, muss gemäß Art. 1441 Abs. 3 zusätzlich eine schriftliche Einigung der Eltern über das Sorge- und Umgangsrecht vorgelegt werden. Die getroffene Vereinbarung wird vom Gericht beglaubigt und gilt bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung über die Frage der elterlichen Sorge (vgl. Art. 1513 ZGB). Jeder Ehegatte ist allerdings berechtigt, bis

¹⁶Vgl. Papadimitriou, Oikogeneiako Dikaio (Familienrecht), 2. Auflage 1997, S. 30

¹⁷ Papadopoulos, § 436.

¹⁸ Vathrakokoilīs, Art. 1441, Rn. 28; Androulidakis-Dimitriadis, 2 B, Rn. 133.

zum Abschluss des ordentlichen Gerichtsverfahrens eine vom Inhalt der schriftlichen Einigung abweichende Regelung des Sorgerechts durch einstweilige Anordnung zu verlangen (Art. 735 ZPO), falls sich die während der schriftlichen Einigung geltenden Umstände geändert haben¹⁹.

Der Richter stellt anhand der eingereichten Unterlagen im Rahmen der ersten Sitzung nur fest, ob die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, ob ein ernsthaftes und formell ordnungsgemäßes Einverständnis erklärt wurde und ob eine gültige Vereinbarung der Eltern über das Sorgerecht der minderjährigen Kinder vorliegt²⁰. Dagegen darf weder von Amts wegen noch auf Antrag geprüft werden, ob die Ehe gescheitert oder ob der Scheidungswille der Ehegatten begründet ist. Obwohl eine Vereinbarung über den Kindes- als auch den Ehegattenunterhalt vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird diese Frage in der Praxis üblicherweise mitgeregelt. Dadurch wird gewährleistet, dass diese für die Parteien bedeutende Frage schriftlich im Voraus festgelegt wird und dass ein weiteres Streitiges Verfahren zur Regelung der Unterhaltsansprüche vermieden wird. Üblicherweise gilt dieser von den Parteien festgelegte Betrag bis zur Scheidung der Ehe.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist wird in der zweiten Sitzung schließlich überprüft, ob der Scheidungswille der Ehegatten weiterhin fortbesteht. Dies erfolgt durch Wiederholung des Einverständnisses zur Ehescheidung entweder durch Vorlage der entsprechenden notariellen Vollmacht oder persönliche Stellung des Antrags der Ehegatten vor Gericht.

Für den Fall der einvernehmlichen Scheidung enthält die Vorschrift des Art. 1441 Abs. 1 ZGB einen generellen Verweis auf die Bestimmungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 739-781 ZPO).

Gemäß § 740 Abs. 1 ZPO ist das Landgericht (Einzelrichter) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach Art. 741 i.V.m. Art. 39 ZPO. Danach ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Daneben bleibt der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten gemäß Art. 22, 23 ZPO, möglich. Eine Prorogation ist aufgrund von Art. 42 ZPO und Art. 740 Abs. 2 ZPO unzulässig²¹. Da allerdings der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten von ihnen angegeben wird, kann sich dieser von dem tatsächlichen Wohnsitz unterscheiden. Dabei ist anzumerken, dass in Griechenland gerade keine Wohnmeldepflicht besteht.

¹⁹ Vathrakoköilis, Art. 1441, Rn. 34.

²⁰ Androulidakis-Dimitriadis, 2 B, Rn. 135.

²¹ Papadopoulos, § 441, Rn. 3; Androulidakis-Dimitriadis, 2 B, Rn. 132.

Nach Verkündung des Urteils bedarf es des gemeinsamen Verzichts der Eheleute auf die Einlegung von Rechtsmitteln, so dass das Urteil sofort rechtskräftig wird²². Dieser Verzicht wird von der notariellen Sondervollmacht umfasst und von den Anwälten der Parteien oder dem gemeinsamen Anwalt erklärt. Von der zuständigen Abteilung des Gerichts wird eine Bestätigung über den wirksam erfolgten Rechtsmittelverzicht sowie eine Bescheinigung über den Eintritt der Rechtskraft erteilt.

Falls die Ehe durch kirchliche Trauung erfolgte, bedarf es zur Vollendung des Scheidungsverfahrens zusätzlich der Anordnung des Staatsanwaltes an die örtlich zuständige kirchliche Behörde zur Ausstellung und Erteilung des sog. „Diazektirion“, d.h. der kirchlichen Scheidungsurkunde. Bei einer standesamtlichen Ehe bedarf es dagegen dieser Anordnung nicht.

Das Scheidungsverfahren wird durch Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsurteils bzw. des Scheidungsurteils samt kirchlicher Scheidungsurkunde an das örtlich zuständige Standesamt und durch die Eintragung des Auflösungsvermerks auf der Heiratsurkunde vollendet. Das Original der kirchlichen Scheidungsurkunde ist ausschließlich für die nächste Eheerlaubnis vorgesehen; für eine anderweitige Verwendung (Standesamt, Steuerbehörde u.a.) werden nur Kopien ausgestellt.

6.2 Die streitige Scheidung (Art. 1439 ZGB)

6.2.1. Die herkömmliche streitige Scheidung

Scheidungsgrund im Rahmen der streitigen Scheidung ist das Scheitern der Ehe. Nach Art. 1439 ZGB kann jeder der Ehegatten die Ehescheidung verlangen, wenn die Beziehungen zwischen ihnen aus einem Grund, der in der Person des Beklagten oder auch der beiden Ehegatten liegt, so stark zerrüttet sind, dass die Fortsetzung der ehelichen Beziehungen für den Kläger begründet unerträglich ist.

Starke Zerrüttung ist ein in den Beziehungen zwischen den Ehegatten eingetretener dauerhafter Zustand, bei dem die Lebensgemeinschaft der Ehegatten im Wesentlichen

²² Vathrakokoilias, Art. 1441, Rn. 41; Papadopoulos, § 451.

nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert²³. Nach Art. 1439 Abs. 1 ZGB muss der Zerrüttungsgrund die Person des Beklagten oder zumindest beide Ehegatten betreffen. Wenn das eheliche Benehmen beider Ehegatten die starke Zerrüttung verursacht hat, ist jeder Ehegatte zur Scheidung berechtigt. Die Ehescheidung kann dagegen nicht verlangt werden, wenn die Scheidungsgründe ausschließlich in der Person desjenigen liegen, der die Scheidung beantragt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ehescheidungsgrund verschuldet oder unverschuldet ist²⁴.

Der klagende Ehegatte muss dabei die Zerrüttung der Ehe darlegen und beweisen. Das Gericht muss das beiderseitige Verhalten nach seiner Art und Schwere, sowie nach seinen Auswirkungen prüfen, es gegenseitig abwägen und feststellen, welcher Umstand die starke Zerrüttung der ehelichen Beziehung verursacht hat.

Die Schwierigkeit einer solchen Feststellung durch das Gericht zwang den Gesetzgeber zur Regelung der widerlegbaren Zerrüttungsvermutung beim Vorliegen von gewissen Tatbeständen. Gemäß Art. 1439 Abs. 2 ZGB wird somit die Zerrüttung der Ehe in den Fällen vermutet, in denen der Beklagte Ehebruch oder Bigamie begangen hat, den anderen Ehegatten verlassen, sein Leben gefährdet, einen Anschlag auf dessen Leben unternommen oder innerfamiliäre Gewalt gegen ihn angewendet hat. Ein solches Verfahren dauert in der Regel drei bis vier Jahre und ist nicht zu empfehlen.

6.2.2. Die sog. automatische Scheidung (αυτόματο διαζύγιο)

Lebten die Eheleute seit mindestens zwei Jahren in Trennung, wird die Zerrüttung ihrer Ehe unwiderlegbar vermutet und die Scheidung kann verlangt werden, selbst wenn die Zerrüttung ausschließlich von der Person des Klägers herrührt²⁵. Das Gericht darf in dem Fall nur die Trennung der Eheleute und den Ablauf der Frist prüfen; dagegen darf weder von Amts wegen noch auf Antrag hin untersucht werden, ob die Ehe gescheitert ist²⁶. Durch den Fristablauf wird vielmehr vermutet, dass die Beziehungen zwischen den Ehegatten derart stark erschüttert sind, dass die Fortsetzung der ehelichen Beziehung für den Kläger unerträglich ist. Die zweijährige Trennungszeit wird dabei nicht durch kleine Unterbrechungen des Getrenntlebens gehemmt, in denen ein Versuch zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft unternommen wurde, Art. 1439 Abs. 3

²³ Androulidakis-Dimitriadis, 2 B, Rn. 34.

²⁴ Vathrakokoilis, Art. 1439, Rn. 6; Androulidakis-Dimitriadis, 2 B, Rn. 46.

²⁵ Vathrakokoilis, Art. 1439, Rn. 19.

²⁶ Vathrakokoilis, Art. 1439, Rn. 80.

ZGB.

6.2.3. Verfahrensfragen

Die streitige Scheidung wird nach den besonderen Vorschriften der Art. 592 und Art. 598 ZPO entschieden. Zuständig ist gemäß Art. 18 ZPO das Landgericht (Kammer für Familiensachen – welche jedoch nicht mit besonders ausgebildeten Richtern besetzt ist-), in dessen Bezirk der Wohnsitz des beklagten Ehegatten (Art. 22 ZPO) oder der letzte gemeinsame Aufenthaltsort der Ehegatten (Art. 39 ZPO) liegt. Das Scheidungsverfahren ist öffentlich.

Mit Klageeinreichung wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. In der mündlichen Verhandlung sagen Zeugen entweder über das Vorliegen von Zerrüttungsgründen im Rahmen der herkömmlichen Scheidung oder über den tatsächlichen Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist bei der automatischen Scheidung aus. Jede Partei darf nur einen Zeugen aussagen lassen. Darüber hinaus dürfen die Parteien eidesstattliche Versicherungen weiterer Zeugen über die oben erwähnten Beweisthemen vorlegen. Diese müssen mit vorheriger Ladung der Gegenpartei entweder vor einem Notar oder vor dem Amtsrichter (Irinodikis-Ειρηνοδίκης) des Gerichts, in dessen Bezirk der Wohnort des Zeugen liegt, abgegeben werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage.

In Art. 606 ZPO ist der Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln vorgesehen; dieser ist nur nach Verkündung des Urteils in der ersten Instanz durch Erklärung gegenüber dem Gericht zulässig. Falls sich die Parteien nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils, nicht weiter streiten möchten, können sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten. Dies führt, wie bei der einvernehmlichen Scheidung, zur Rechtskraft des Scheidungsurteils. Letzteres ist, wie bereits oben ausgeführt, Voraussetzung der Scheidung.

6.3 Scheidung wegen Verschollenheit (Art. 1440 ZGB)/ Todeserklärung

Jeder Ehegatte kann schließlich die Ehescheidung beantragen, wenn der andere für verschollen erklärt worden ist.

Verschollenheit tritt bei einem länger dauernden unbekanntem Aufenthalt einer Person ein, ohne dass Nachrichten darüber vorliegen, ob sie in dieser Zeit noch gelebt hat, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an ihrem Fortleben begründet sind (Art. 40 ZGB). Voraussetzung für den Scheidungsantrag ist dabei die rechtskräftige

Entscheidung über den Eintritt der Verschollenheit gemäß Art. 783 ZPO.

7. Scheidungsfolgen

7.1 kein Versorgungsausgleich (beachte aber in Deutschland Art. 18 EGBGB)

Ein mit dem deutschen Versorgungsausgleich vergleichbares Ausgleichssystem kennt das griechische Familienrecht nicht. Die Altersversorgung unterliegt der Privatautonomie eines jeden Ehegatten und ist weder unterhaltsrechtlich noch güterrechtlich in irgendeiner Form ausgleichsfähig.

Für griechische Paare, von denen beide oder ein Partner deutsche Rentenanwartschaften erwirtschaftet haben, ist die nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB vorgesehene Möglichkeit der isolierten Durchführung des Versorgungsausgleichs von praktischer Bedeutung, da die Voraussetzung – die Nichtdurchführung des Versorgungsausgleichs, weil dies dem griechischen Recht unbekannt ist – bei jeder griechischen Scheidung, bei welcher griechisches Recht Anwendung findet, gegeben sein wird. Danach wird (nur) auf Antrag – nicht im Rahmen eines nach griechischen Recht in Deutschland durchzuführenden Scheidungsverfahrens – der (isolierte) Versorgungsausgleich durchgeführt, wenn einer der Ehegatten während der Ehezeit inländische Rentenanwartschaften erlangt hat und die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht unbillig ist. Bei einem in Deutschland nach griechischem Recht durchgeführten Scheidungsverfahren ist die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsverbund oder nachträglich isoliert möglich, wobei hierfür insoweit keine Verjährungsfristen gelten. Das griechische Scheidungsurteil muss allerdings in Deutschland anerkannt werden – nach der Brüssel II a - Verordnung ist dies obligatorisch – und es muss nach dem deutschen IPR deutsches Recht anzuwenden sein. Auch die Durchführung des Versorgungsausgleichs gegen die Erben des Ausgleichspflichtigen ist möglich.

Neben dem Unterhalt zur Deckung des aktuellen Bedarfs gibt es nur noch einen Anspruch auf Weiterversicherung bei der bisherigen Krankenversicherung des geschiedenen Ehegatten unter der Voraussetzung, dass ein Teil der Versicherungsprämie bezahlt wird. Dies ähnelt dem deutschen System der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten nach Beendigung der Familienversicherung.

Mit dem Gesetz 3232/2004 vom Februar 2004 wurde ein sogenanntes Rentenrecht des geschiedenen Ehegatten eingeführt. Das Gesetz sieht vor, dass der bereits geschiedene Ehegatte im Falle des Todes des ehemaligen Ehegatten Ansprüche auf Rentenleistungen hat, wenn die Ehe mindestens 15 Jahre bestanden hat, der geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes gegenüber dem Berechtigten Unterhaltszahlungen erbracht hat, der Berechtigte 65 Jahre alt ist und zwischenzeitlich keine neue Ehe geschlossen worden ist. Der berechtigte geschiedene Ehegatte erhält dann in diesen Fällen 30 % bzw. bei über 25 Jahren Ehe 40 % der Rente des Verstorbenen. Diese neue Regelung ist auch auf Fälle anwendbar, in denen die Scheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, das „Sozialversicherungsrisiko“ - also der Todesfall – jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist. Eine Rentenzahlung erfolgt allerdings erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung, nicht rückwirkend.

7.2 Sorge-/Umgangsrecht

Das griechische Recht unterscheidet schon seit 1998 nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Die Kinder haben immer die gleichen Rechte, einerlei ob sie in der Ehe ihrer Eltern oder nicht in der Ehe ihrer Eltern geboren wurden. Zum Vergleich: eine entsprechende Regelung gibt es in Deutschland erst seit Juli 1998!

Das Kapitel elterliche Sorge nach griechischem Familienrecht hat in der deutschen Praxis seit dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit von Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 05.10.1961 eher eine geringe Bedeutung, denn in den meisten Fällen hat der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, was zur Folge hat, dass deutsches Recht Anwendung findet.

Das griechische Familienrecht sieht als Regelfall die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch nach der Scheidung durch beide Elternteile vor, Art. 1510 Abs. 1 ZGB, wobei durch das Gesetz 1329/1983 der frühere Begriff „väterliche Gewalt“ durch den Begriff „elterliche Sorge“ ersetzt wurde.

Im Fall der Scheidung wird die Ausübung der elterlichen Sorge vom Gericht geregelt, Art. 1513 ZGB. Das Gericht kann die Ausübung der elterlichen Sorge einem Elternteil oder beiden Eltern gemeinsam übertragen, wenn sich die Eltern einig sind und gleichzeitig den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen.

Im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung ist nach Art. 1441 ZGB ohnehin eine

gemeinsame Erklärung bzw. eine Einigung der Eltern hinsichtlich Sorge- und Umgangsrecht mit gemeinsamen minderjährigen Kindern obligatorisch. Vorrangiger Maßstab bei der Regelung von Sorge- und Umgangsrecht ist, wie im deutschen Recht, das Wohl des Kindes. Das Gericht kann, wenn dies dem Kindeswohl entspricht, die Ausübung der elterlichen Sorge zwischen den Eltern aufteilen oder sie auch einer dritten Person übertragen.

Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat stets ein Auskunftsrecht über die Person und das Vermögen des Kindes. Der Elternteil, bei dem sich das Kind nicht gewöhnlich aufhält, hat ein entsprechendes Umgangsrecht, Art. 1520 ZGB.

In Sorgerechtsverfahren ist das Kind anzuhören, Art. 681 ZPO; vor jeder Entscheidung hinsichtlich der elterlichen Sorge muss die Meinung des Kindes entsprechend seiner Reife eingeholt und mitberücksichtigt werden.

Folgende Prinzipien für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung in Sorgerechtsverfahren sollen beachtet werden:

a) das Förderungsprinzip

d.h. bei welchem Elternteil wird das Kind die beste Förderung erhalten; sprich welcher Elternteil ist für die Erziehung und Betreuung des Kindes besser geeignet unter Berücksichtigung und Abwägung der Lebensverhältnisse beider Elternteile.

b) das Kontinuitätsprinzip

d.h. die Berücksichtigung bereits bestehender Bindungen zu einem Elternteil oder zu Geschwistern.

c) die Bindungssituation im Allgemeinen

also auch das gesamte soziale Umfeld wie Schule, Freundeskreis, aber auch Großeltern etc. Die Intensität der jeweiligen Bindung ist zu prüfen; Geschwister sollen möglichst nicht getrennt werden.

d) Kindeswille

Der Kindeswille wird im Rahmen einer Anhörung durch den Richter ermittelt. Das Gespräch zwischen Richter und Kind ist streng vertraulich; die Anwesenheit anderer Personen ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Der Kindeswille ist je nach Alter und Reife des Kindes und ggf. erkennbarer Manipulation durch einen Elternteil, ein in der Regel schwaches Kriterium für die Sorgerechtsentscheidung.

Es besteht auch nach griechischem Recht die Möglichkeit, ein Sachverständigengutachten gem. Art. 671 Abs. 3 ZPO in Auftrag zu geben. Dies ist recht selten der Fall. Diese Gutachten werden zwar in aller Regel überaus schnell erstellt, basieren aber entweder nur auf dem Akteninhalt oder oberflächlichen Gesprächen (auch telefonisch) mit den Beteiligten.

Die Vereinbarung zum Sorge- und Umgangsrecht, die die Eltern aus Anlass der einvernehmlichen Scheidung treffen, wird als entsprechender Vertrag vom Gericht bestätigt und gilt so lange, bis eine anderslautende gerichtliche Entscheidung nach Art. 1513 ZGB ergeht.

Vor deutschen Gerichten muss beachtet werden, dass die Vereinbarung zwischen den Eltern zum Sorge- und Umgangsrecht im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung als von den Eltern unterschriebene Vereinbarung zur Akte genommen und vom Gericht bestätigt wird oder zumindest als Vereinbarung zum Sorge- und Umgangsrecht gerichtlich protokolliert und genehmigt wird. Genaugenommen müsste dann eine Einigungsgebühr für ein ggf. nicht anhängiges Sorge- und Umgangsverfahren entstehen. Bei der Streitwertfestsetzung sollte daher darauf geachtet werden, dass auch die Streitwerte für Sorge- und Umgangsrecht mit festgesetzt werden.

Bei nicht ehelichen Kindern steht die elterliche Sorge der Mutter alleine zu, Art. 1515 Abs. 1 Satz 1 ZGB. Mit Anerkennung der Vaterschaft bekommt auch der Vater das Sorgerecht, darf dieses aber nur ausüben, wenn die elterliche Sorge der Mutter endet oder sie die elterliche Sorge aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausüben kann. Auf Antrag kann dem Vater – wenn es dem Kindeswohl entspricht und die Mutter zustimmt – auch die Ausübung der elterlichen Sorge oder Teilen davon erlaubt werden; dies entspricht der deutschen Form der gemeinsamen Sorgeerklärung vor dem Jugendamt.

In der Praxis finden sich recht lebensnahe Regelungen im Sinne eines Gesamtkonzeptes, wie beispielsweise die Ausübung des Sorgerechts durch die Mutter im Bereich Gesundheit und allgemeine schulische Bildung, die Ausübung des Sorgerechts durch den Vater im Bereich Sport, Musikalische Bildung, Fremdsprachen- und Förderunterricht und damit verbunden die konkrete Ausgestaltung des Umgangs und der Kostenübernahme im Rahmen der konkreten Bedarfsbestimmung beim Kindesunterhalt.

7.3. Unterhalt (Kindesunterhalt, Ehegattentrennungsunterhalt, nahehehlicher Unterhalt)

Auch bezüglich des Kindesunterhalts gibt es keine Tabellen. Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach der Lebensstellung der Eltern.

7.3.1 Kindesunterhalt

Die Eltern sind zum Unterhalt ihres Kindes gemeinsam verpflichtet, jeder nach Maßgabe seiner Möglichkeiten – so der Gesetzeswortlaut zum Kindesunterhalt, Art. 1489 Abs. 2 grZGB. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seiner Eltern bleibt natürlich von einer Scheidung der Eltern unberührt; im Fall der Scheidung wird der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes von dem Elternteil geltend gemacht, der das Sorgerecht ausübt. Steht den getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu, werden Unterhaltsansprüche des Kindes durch einen vom Gericht zu bestellenden besonderen Vormund geltend gemacht. Das Gesetz spricht hier in Art. 1517 grZGB von einer Kollision der Interessen des Kindes mit denen seines Vaters oder seiner Mutter, die die elterliche Sorge ausüben.

Das Maß und die Höhe des Unterhalts bestimmt sich stets nach den konkreten Bedürfnissen unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen Elternteils. Geschuldet wird der angemessene Unterhalt, also ein Unterhalt auf der Grundlage der Bedürfnisse des Berechtigten, wie sich diese aus den Umständen seines Lebens ergeben, Art. 1493 grZGB. Diese Vorschrift über Maß und Höhe des Unterhalts ist auch für den nahehehlichen und den Trennungsunterhalt maßgebend. Beim Kindesunterhalt wird klargestellt, dass Erziehungskosten, sowie die Kosten einer beruflichen und allgemeinen Ausbildung geschuldet sind. Das minderjährige Kind teilt wie im deutschen Recht die Lebensstellung seiner Eltern, sodass für die Bedarfsbestimmung die finanzielle Situation und das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen ist.

Das griechische Kindesunterhaltsrecht kennt auch die Unterscheidung zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt. Der tatsächlich das Sorgerecht ausübende Elternteil, also derjenige, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält, leistet in aller Regel Betreuungsunterhalt bzw. erbringt seine Unterhaltsleistungen in natura, während der andere barunterhaltspflichtig ist. In der Regel ruht die Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils während der Ausübung des Umgangs, in der Zeit also, in der er vorübergehend Betreuungsunterhalt leistet (Feriensituation in GR).

Tabellenwerke, wie die Düsseldorfer Tabelle, gibt es im griechischen Unterhaltsrecht nicht.

Bei nichtehelichen Kindern sieht das Gesetz in Art. 1502 grZGB die Möglichkeit vor, von demjenigen, dessen Vaterschaft sehr wahrscheinlich ist, bereits vor dem Vaterschaftsfeststellungsverfahren eine Unterhaltsvorauszahlung als Sicherheitsleistung zu verlangen.

7.3.2 Ehegattenunterhalt/ nachehelicher Unterhalt

Grundlage des Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt bzw. Geschiedenenunterhalt ist zum einen der soziale Gedanke, dass der Ehegatte auch nach der Scheidung am Risiko des anderen Ehegatten für seinen Lebensunterhalt nicht selbständig aufkommen zu können, zu beteiligen ist, weil er aufgrund der bestandenen Ehe ihm näher stand als jeder andere.

Eine weitere Komponente der Unterhaltsansprüche ist auch die Nachwirkung der ehelichen Beistandspflicht. Dieser nachwirkende Solidaritätsgedanke ist auch dem deutschen Unterhaltsrecht (zumindest in der bis 31.12.2007 praktizierten Form) durchaus bekannt. Der wirtschaftlich stärkere Ehegatte soll daher dem anderen Ehegatten seine Lebensstellung möglichst auf der Höhe der ehelichen Lebensverhältnisse sichern, solange eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, die vor allem aus der früher gemeinsam getroffenen Aufgabenteilung in der Ehe herrührt (prägende Lebensverhältnisse). Von großer praktischer Bedeutung ist natürlich die Haushaltsführung des einen Ehegatten, die ihn gehindert hat, seine berufliche Tätigkeit voll oder überhaupt zu entfalten (Stichwort ehebedingte Nachteile).

Seit 1993 gilt ein neues Unterhaltsrecht. Es erfolgte damals ein ähnlicher Paradigmenwechsel wie mit der Unterhaltsreform zum 01.01.2008 vom alten Grundsatz der nachehelichen Solidarität hin zum Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortlichkeit.

Der geschiedene Ehegatte ist in Griechenland grundsätzlich für sich selbst verantwortlich.

Wie im deutschen Recht wird zwischen Trennungsunterhalt und nachehelichem Unterhalt unterschieden. Der Trennungsunterhalt soll die Fortsetzung der bisherigen ehelichen Lebensverhältnisse möglichst sicherstellen. Der nacheheliche Unterhalt knüpft an die konkreten Verhältnisse zum Zeitpunkt der Scheidung (Rechtskraft) an unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der geschiedenen Ehegatten.

Wie nach deutschem Recht wirkt ein Unterhaltsurteil für die Zeit des Getrenntlebens nicht automatisch auf die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung fort. Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils muss daher auch nach griechischem Recht eine neue Unterhaltsklage erhoben werden.

Die Unterhaltstatbestände sind im griechischen ZGB abschließend geregelt (Art. 1442 Sätze 1,2,3 und 4 grZGB). Daraus ergibt sich automatisch ein Ausschluss anderer Unterhaltstatbestände. Den einzelnen Unterhaltstatbeständen vorgeschaltet ist eine Art Generalklausel, die keine eigene Anspruchsgrundlage bildet. Sie lautet: „Soweit einer der ehemaligen Ehegatten seinen Unterhalt nicht durch eigene Einkünfte oder durch sein Vermögen sicherstellen kann, ist er berechtigt, Unterhalt vom anderen zu verlangen“ (Art. 1442 grZGB). Diese Generalklausel bringt den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit klar zum Ausdruck. Wichtig, da unterschiedlich zum deutschen Recht, ist die Berücksichtigung von Vermögen beim nahehelichen Unterhalt. Die abschließend geregelten Unterhaltstatbestände sind

- a) Unterhalt wegen Alters oder Krankheit
- b) Unterhalt wegen Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes
- c) Unterhalt wegen Übergangsschwierigkeiten, insbesondere weil nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann (aber höchstens für die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der Scheidung)
- d) Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Wie die einzelnen Unterhaltstatbestände nahe liegen kommt es in der Praxis auf eine genaue Einzelfallbetrachtung an. Gesetzliche oder durch die Rechtsprechung entwickelte Grundsätze, wie etwa Altersgrenzen für Senioren im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme oder Altersphasen bei der Kindesbetreuung gibt es nicht, zumindest nicht in dieser starren Form wie sie in Deutschland vor der Unterhaltsreform bekannt waren und praktiziert wurden.

Bei der Bemessung des Unterhalts soll individuell nach den konkreten Umständen der jeweilige Bedarf ermittelt werden. Der Bedarf umfasst die Kosten für Ernährung, Wohnung, Kleidung, Bildung, Gesundheits- und Krankheitsfürsorge. Dabei wird zu beachten sein, ob die ehelichen Lebensverhältnisse etwa durch überdurchschnittlichen Luxus geprägt waren oder nicht. Geschuldet wird der angemessene Unterhalt (Art. 1443, 1493 ZGB).

Die Gerichte sind bei der Bemessung der Höhe des Unterhalts und bei der Frage der Befristung relativ frei., den wie bereits erwähnt gibt es keine Unterhaltstabellen. Dem Unterhaltspflichtigen muss mindestens die Hälfte seines Einkommens in jedem Fall verbleiben. Im Mangelfall gilt die Rangfolge des Art. 1492 ZGB. Ist der Unterhaltsverpflichtete nicht in der Lage, mehreren unterhaltsberechtigten Personen Unterhalt zu gewähren, so haben die Abkömmlinge nach der Reihe der gesetzlichen Erbfolge den Vorrang. Der Ehegatte steht unterhaltsrechtlich den minderjährigen Kindern gleich ebenso der geschiedene Ehegatte, wenn er unterhaltsberechtigt ist.

Bei der Beurteilung der ehelichen Lebensverhältnisse ist auch die Ehedauer im Allgemeinen und die Dauer der nahehehlichen Kinderbetreuung von Bedeutung.

Nachdem es im griechischen Familienrecht durchaus noch Verschuldenstatbestände bei der Scheidung gibt, die im Vergleich zum deutschen Recht noch von größerer praktischer Bedeutung sind, wirken sich Verschuldenstatbestände auch auf Unterhaltsansprüche aus. Zwar ist dem Grunde nach die nahehehliche Unterhaltspflicht von Verschuldenstatbeständen losgelöst, der Unterhalt kann jedoch beschränkt oder auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus wichtigen Gründen geboten ist, insbesondere bei kurzer Ehedauer oder eben wenn der Unterhaltsberechtigte an der Ehescheidung schuldig ist oder seine Bedürftigkeit mutwillig herbeiführt. Ganz abgeschafft wurde das Verschuldensprinzip also nicht.

In der Praxis wird bei Vorliegen oder Geltendmachung von Verschuldenstatbeständen wiederum eine Einzelfallprüfung und Abwägung sämtlicher Interessen, insbesondere Kindeswohlinteressen, vorgenommen. Eine Beschränkung oder ein Ausschluss beispielsweise des Kinderbetreuungsunterhalts dürfte nur in krassen Extremfällen vorkommen. Das Gesetz sieht hinsichtlich des Kindesunterhalts eine Beschränkung auf das Existenzminimum vor, sollten Verwirkungs- bzw. Verschuldensgründe beim Unterhaltsberechtigten vorliegen, die eine Enterbung rechtfertigen. Auch das Existenzminimum, also der Mindestunterhalt ist bedarfsabhängig und am Einzelfall zu ermitteln.

Praktisch bedeutsam und für deutsche Familienrechtler sicher nicht uninteressant ist, dass bereits beim Unterhaltstatbestand (Art. 1442 Nr. 3 ZGB) des Unterhalts wegen Problemen

beim Finden einer geeigneten Erwerbstätigkeit nach der Scheidung eine zeitliche Grenze von drei Jahren bereits gesetzlich festgeschrieben ist. Wenn also Unterhalt geschuldet ist, weil der Unterhaltsberechtigte noch nicht in der Lage war, eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden oder zunächst noch eine Berufsausbildung durchlaufen oder beenden muss, so ist dieser Unterhaltsanspruch auf drei Jahre ab Rechtskraft der Scheidung befristet.

Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, also die fehlende Möglichkeit, den Unterhalt aus eigenem Einkommen oder aus eigenem Vermögen (!) zu bestreiten, muss zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegen. Wichtig und für uns in Deutschland ebenfalls interessant ist der Grundsatz, dass der unterhaltsbegehrende Ehegatte auch den Stamm seines Vermögens zur Deckung seines laufenden Unterhaltsbedarfs einsetzen muss. Im Einzelfall ist beispielsweise auch eine Immobilie zu verwerten um den Lebensunterhalt zu sichern. In der Praxis werden Regelungen dahingehend geschlossen, dass Unterhalt für eine Übergangszeit (bis 3 Jahre) geleistet wird. Eine Befristung des Unterhalts auf in der Regel 2 bis 3 Jahre ist in Griechenland die Regel. Danach kann erneut geklagt werden, etwa wenn sich die konkreten Lebensverhältnisse geändert haben oder andere bzw. weitere Unterhaltstatbestände nunmehr erfüllt zu sein scheinen.

Unterhaltsansprüche erlöschen selbstverständlich bei Wiederverheiratung des Berechtigten, können aber bei Scheidung erneut aufleben (beispielsweise Kinderbetreuungsunterhalt für die Betreuung eines Kindes aus erster Ehe, wenn die zweite Ehe geschieden ist). Unterhaltsansprüche erlöschen nach griechischem Recht auch wenn eine nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgenommen wird (ständiges Zusammenleben). Ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt, eine Abfindung oder auch Kapitalisierung ist möglich. Ein Verzicht im Rahmen eines Vertrages während bestehender Ehe oder vorehelich wird nach wie vor eher als sittenwidrig eingestuft.

Interessant ist auch der Auskunftsanspruch gemäß Art. 1445 ZGB. Nach diesem trifft die Auskunftspflicht neben dem anderen Ehegatten auch Personen oder Behörden, die Unterlagen über Einkünfte und das Vermögen des Unterhaltspflichtigen oder des Berechtigten besitzen, so z. B. der Arbeitgeber oder das Finanzamt, die Handelskammer, wobei den Auskünften der Behörden nicht allzu großes Gewicht beigemessen werden sollte. Der Antrag auf Auskunft durch Behörden wird durch den zuständigen Staatsanwalt übermittelt.

Der in Art. 1445 ZGB normierte Auskunftsanspruch fehlt im Güterrecht und wird daher dort analog angewandt.

Zur Vollstreckung von Unterhaltstiteln wird auf die Ausführungen im Kapitel 12 verwiesen.

Auch hier sei noch am Rande eine aktuelle Anekdote erwähnt:

Der neue Finanzminister Griechenlands, Herr Papakonstantinou, hat, der Finanzkrise sei Dank, eine umfassende Überprüfung der Steuererklärungen der letzten Jahre von freiberuflich Tätigen angeordnet. In diesem Zusammenhang kam ans Tageslicht, dass Ärzte in einem Athener Nobelviertel (Kolonaki) notorische Steuersünder waren. So wurden in den Steuererklärungen Monatseinnahmen von ca. 1000 € angegeben, bei einem sogar nur der Betrag von 300 €. Davon wäre es nicht einmal möglich gewesen, die Miete für die Praxisräume zu bestreiten. Nachdem das Informationsinteresse in Griechenland traditionell einen hohen Stellenwert hat, wurde kurzerhand eine Liste von 151 Ärzten veröffentlicht, um aufzuzeigen, welcher Porsche fahrende Arzt seinen aufwendigen Lebensstil auf Kosten der ehrlichen Steuerzahler finanziert.

7.4 Einstweiliger Rechtsschutz

einstweilige Anordnung

Arrestverfahren

7.5 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung (Art. 1400 ff ZGB); Stichtage

Seit der Reform von 1983 gibt es in Griechenland auch ein neues gesetzliches Güterrecht (Art. 1400-1402 ZGB)²⁷. Dieses neue gesetzliche Güterrecht folgt dem Muster einer Zugewinngemeinschaft; vom deutschen Recht unterscheidet sich diese jedoch in drei Punkten signifikant: 1. Der Zugewinn wird nicht hälftig aufgeteilt, 2. nicht alles in der Ehe erlangte wird ausgeglichen, 3. Der Ausgleichsanspruch ist nicht ausschließlich ein Geldanspruch, sondern kann auch in natura erfolgen²⁸.

Der gesetzliche Güterstand im griechischen Familienrecht ist die Gütertrennung nach Art. 1397 ZGB mit einem Anspruch auf Teilhabe am Vermögenszuwachs, also am Zugewinn des anderen Ehegatten. Dieser Anspruch entsteht erst mit Auflösung der Ehe durch Scheidung (Art. 1438 ZGB) oder Tod eines Ehegatten, durch Nichtigerklärung der Ehe

²⁷Hierzu: Vlassopoulou, IPRax 1988, S. 189 f.

²⁸Vgl. hierzu das Urteil des Areopag 1285/1991, EfElIN 1993, 93; 28/1996

(Art. 1400 Abs. 1 ZGB) oder bei mindestens dreijähriger Trennung (Art. 1400 Abs. 2 ZGB). Dieser Ausgleichsanspruch ist rein schuldrechtlicher Natur und auf Zahlung eines Geldbetrags gerichtet. Wie bereits oben erwähnt, ist es jedoch auch möglich, Ausgleich in natura zu verlangen, z. B. die Einräumung von Allein- oder Miteigentum an Grundstücken des Pflichtigen, wobei hier der Wert des Grundstücks bzw. des Miteigentumsanteils dem Beitrag des Ausgleichsberechtigten während der Ehe entsprechen muss. Voraussetzung für die Entstehung des Ausgleichsanspruchs ist zunächst, dass die Eheleute nicht – wie gesetzlich möglich – den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart haben. In der Praxis spielt der die Gütergemeinschaft eine äußerst untergeordnete Rolle.

Das griechische Ausgleichssystem beruht auf dem Grundgedanken, dass nur der Ehegatte überhaupt einen Ausgleichsanspruch hat, der einen Beitrag zum Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten geleistet hat, d. h. nicht alles ist ausgleichspflichtig, was die Eheleute während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet haben. Auszugleichen ist vielmehr nur der Vermögenszuwachs des Pflichtigen, der auf den Beitrag des Ehegatten zurückzuführen ist, der den Ausgleich begehrt. Es gilt also folgender Grundsatz: wer in der Ehe keinen Beitrag geleistet hat, der hat auch keinen Ausgleichsanspruch. Der reine Wertzuwachs einer in die Ehe mit eingebrachten Immobilie ist demnach bei der Ausgleichsberechnung nicht zu berücksichtigen, ebenso wenig der Wertzuwachs eines Grundstücks, das während der Ehe von Acker- zu Bauland wird.

Einige Schwierigkeiten bereitet dabei die Feststellung, was als Beitrag gelten soll, denn dies steht nicht im Gesetz. Normiert ist nur, dass die Leistungen, welche zum Familienunterhalt erbracht werden, keinen Beitrag i.S.d. Ausgleichspflicht darstellen (Art. 1389 ZGB). Maßgeblich ist also die freiwillige mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung am Vermögenszuwachs. Beiträge aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten werden nicht berücksichtigt. Allerdings sind die Gerichte in Griechenland sehr großzügig bei der Anerkennung einer Leistung als Beitrag. So ist auch die Haushaltsführung, die Kindererziehung, die Schaffung einer häuslichen Atmosphäre und sogar die Pflege gemeinsamer Freundschaften von den Gerichten als Beitrag i.S.d. genannten Vorschrift angesehen.

Bei der Ermittlung des Beitrags wird zunächst, wie im deutschen Güterrecht, das Anfangs- und das Endvermögen ermittelt. Das Anfangsvermögen kann auch negativ sein und ist

rechnerisch dann als Minus-Betrag einzusetzen. Das Endvermögen wird wie im deutschen Recht durch Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden ermittelt. Auch im griechischen Güterrecht ist eine Inflationsbereinigung der Werte vorzunehmen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Endvermögens im Fall der Scheidung oder Aufhebung der Ehe regelmäßig die Rechtskraft des Scheidungs- bzw. des Aufhebungsurteils, nicht etwa der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens. Im Fall der dreijährigen Trennung ist das Endvermögen für den Zeitpunkt, in dem die dreijährige Trennungsfrist abgelaufen ist, zu bewerten. Beim Vermögenszuwachs werden Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, sowie Erträge solcher Zuwendungen nicht angerechnet.

Da es in der Praxis oftmals sehr schwierig ist, den genauen Beitrag des Ausgleichsberechtigten zu bewerten, besteht eine gesetzliche Vermutung (Art. 1400 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Kann nicht konkret nachgewiesen werden, dass ein höherer oder ein niedriger Beitrag geleistet wurde, wird ein Drittel der Vermögensvermehrung ausgeglichen. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine Beweislastregel zugunsten des Ausgleichsberechtigten; es reicht, wenn der Ausgleichsberechtigte nachweisen kann, dass eine Vermögensvermehrung des Ausgleichspflichtigen in bestimmter Höhe stattgefunden hat. Will er mehr als ein Drittel, ist er beweispflichtig; will der Verpflichtete weniger als ein Drittel zahlen, ist dieser in der Beweislast. Anzumerken ist, dass die Gerichte in Griechenland – im Unterschied zu deutschen Gerichten – mit der Bewertung der Arbeit der Hausfrau nicht kleinlich sind. So hat z. B. das OLG Athen bei einer Hausfrauenehe den Beitrag der Ehefrau mit der Hälfte des Zugewinns des Ehemanns bewertet. Begründet wurde dies damit, dass sonst eine Ehefrau einer Haushaltshilfe gleichgestellt würde, was mit den Grundsätzen einer gleichberechtigten Partnerschaft nicht zu vereinbaren sei²⁹. Festzuhalten bleibt daher, dass sich bei griechischen Gerichten eine Tendenz zeigt, bei Hausfrauenehen den Beitrag mit der Hälfte des Zugewinns des Pflichtigen zu bewerten.

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nach griechischem Recht wird keine Ausgleichsbilanz erstellt. Jeder Ausgleichsanspruch ist isoliert zu prüfen und geltend zu machen. D.h. verlangt der geschiedene Ehegatte eine Drittel des Vermögenszuwachses des Anderen, werden ausschließlich dessen Vermögensverhältnisse überprüft. Ein möglicher Vermögenszuwachs des Anspruchstellers wird nur im Fall eines Gegenantrags überprüft.

²⁹OLG Athen 3747/1998, ArchNom 1990, 540 f.

Von großer Bedeutung und überaus haftungsträchtig ist die recht kurze Verjährungsfrist von **zwei Jahren** ab Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, d.h. ab Rechtskraft der Scheidung. Im Fall des „vorzeitigen Zugewinnausgleichs“ der dreijähriger Trennung beginnt die zweijährige Verjährungsfrist auch mit Ablauf der drei Jahre. Umstritten ist jedoch, ob die Ansprüche auch im Fall einer formal noch bestehenden Ehe nach insgesamt fünf Jahren (drei Jahre Trennung und zwei Jahre Verjährungsfrist) verjähren oder ob in diesem Fall die auch im griechischen Recht vorgesehene Verjährungshemmung bei bestehender Ehe vorrangig zu berücksichtigen ist.

Auch die griechische Rechtsprechung bejaht einen Auskunftsanspruch im Güterrecht und zwar in Ermangelung einer entsprechenden Vorschrift analog zum normierten Auskunftsanspruch beim nachehelichen Unterhalt (Art. 1445 ZGB).

Für die deutsche Praxis ist folgendes zu beachten:

Bei griechischen Eheleuten gilt auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit, somit griechisches Recht. Aufgrund des Stichtags Rechtskraft der Scheidung bei der Bewertung des Endvermögens ist der klassische Verbund von Scheidung und Zugewinnausgleich praktisch kaum möglich, vor allem dürfte ein Auskunftsverlangen im Scheidungsverbund aufgrund eines immer in der Zukunft liegenden und somit noch nicht bestimmaren Stichtags stets unbegründet sein. In der Praxis dürfte bereits aufgrund der Verfahrensdauer spätestens im Laufe des zweitinstanzlichen Verfahrens der Zeitpunkt der dreijährigen Trennung eintreten.

In der Regel wird aber der Ausgleichsanspruch auch vor deutschen Gerichten isoliert geltend zu machen sein.

Zudem ist auch der Auskunftsanspruch von Bedeutung. Zu beachten ist in diesem Kontext die Fortbildung de griechischen Rechts durch deutsche Gerichte³⁰.

Vertragliche Regelungen und Modifikationen des Ausgleichssystems sind im engen Rahmen während bestehender Ehe möglich; zu beachten ist aber, dass der gesetzliche Güterstand nicht vertraglich ausgeschlossen werden darf. Nach der Scheidung sind vertragliche Vereinbarungen in der Regel unproblematisch.

7.6. Wohnungszuweisung

³⁰Vlassopoulou, a.a.O.; Kerameus, IPRax 1990, S. 228 f.

Während des Getrenntlebens (nur Trennungszeit) kann das Gericht aus Billigkeitsgründen und Kindeswohlaspekten einem der Ehegatten die ausschließliche Nutzung der Familienwohnung ganz oder zum Teil zuweisen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder sonstigen Nutzungsrechten (Mietvertrag). Eine richterliche Zuweisung der Ehewohnung an den Nichteigentümer endet mit Rechtskraft der Scheidung. Nach der Scheidung besteht allenfalls die Möglichkeit, dass der Nichteigentümer auf vertraglicher Grundlage die frühere Ehewohnung zu Wohnzwecken nutzen darf. Auch die Zuteilung einer Mietwohnung an einen Ehepartner, der nicht Mieter ist, ist nur während der Trennungszeit zulässig, nicht jedoch nach der Scheidung.

Ausdrücklich gesetzlich geregelt (im 2. Buch des griechischen ZGB, Art. 612a) ist die Familienwohnung als Mietgegenstand. Wenn dem Vermieter bekannt ist, dass der Mietgegenstand als Familienwohnung genutzt wird, so hat er die Kündigung auch an den Ehegatten des Mieters unter Einhaltung der jeweils geltenden Kündigungsfrist zu richten. Dies gilt nach Rechtskraft der Scheidung nicht mehr. Sollte sich die Konstellation ergeben, dass der Ehegatte, der nicht Mieter ist, die Mietwohnung nach Rechtskraft der Scheidung noch bewohnt, so kann der Ehegatte, der Mieter ist, den Mietgegenstand aber nicht bewohnt, alleine und ohne Mitwirkung des den Mietgegenstand bewohnenden Ehegatten kündigen.

8. Namensrecht des Kindes

8.1 ehelich / nichtehelich

Beim Familiennamen eines ehelich geborenen Kindes gibt es ein Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, den Familiennamen für ihr Kind durch eine gemeinsame unwiderrufliche Erklärung zu bestimmen. Diese Erklärung wird vor der Eheschließung entweder gegenüber einem Notar oder gegenüber dem Standesbeamten abgegeben. Bei der Eheschließung werden die Ehegatten auf die Verpflichtung zur Namenswahl hingewiesen. Es besteht für den Nachnamen des Kindes folgende Wahlmöglichkeiten: Die Eltern können den Familiennamen für ihr Kind wählen, den sie vor der Eheschließung durch gemeinsame Erklärung bestimmt haben – entweder der Familiennamen eines der beiden Eltern oder eine Kombination der beiden Familiennamen, wobei die Reihenfolge ebenfalls frei vereinbar ist. Haben die Eltern keine Bestimmung getroffen, trägt das Kind den Nachnamen des Vaters. Allerdings darf das Kind nicht mehr als zwei Familiennamen führen.

Das nichteheliche Kind erhält zunächst den Familiennamen der Mutter mit der Möglichkeit, den Familiennamen des Vaters für den Fall der Eheschließung anzunehmen, falls das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung noch minderjährig ist. Im Fall der Anerkennung des nichtehelichen Kindes können die Eltern die Namensgebung wie bei ehelichen Kindern bestimmen.

Der Ehegatte der Mutter, der nicht zugleich leiblicher Vater des Kindes ist, kann dem Kind anstelle seines bisherigen Familiennamens den eigenen Namen geben oder den seinigen zusätzlich zum bisherigen Familiennamen anfügen lassen. Unabdingbare Voraussetzung ist allerdings die notarielle Einwilligung der Mutter und des Kindes, wobei die Mutter hier als gesetzliche Vertreterin des Kindes fungiert. Sinn dieser Regelung war, es der Familie im gesellschaftlichen Bereich zu ermöglichen, mit einem einheitlichen Namen nach außen aufzutreten, um so einer möglichen Diskriminierung nichtehelicher Kinder entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird so der gesellschaftlichen Praxis Rechnung getragen, dass in aller Regel der Nachname des Mannes zugleich auch Familienname ist und die Kinder in aller Regel den Nachnamen des Vaters führen.

Im Falle der freiwilligen oder gerichtlichen Anerkennung des nichtehelichen Kindes besteht binnen Jahresfrist die Möglichkeit, dass das Kind, vertreten durch die Eltern bzw. eines Elternteils, den Familiennamen des anerkennenden Vaters seinem eigenen Familiennamen zufügt. Bei Volljährigkeit hat das Kind selbst die Möglichkeit, den Nachnamen des anerkennenden Vaters zuzufügen.

Der im griechischen Namensrecht Kundige kann somit insbesondere bei Doppelnamen von Kindern in engen Grenzen Rückschlüsse auf mögliche familiäre Konstellationen ziehen.

8.2 Namensgebung bei Taufe, nicht bei Geburt

Der Vorname eines Kindes griechischer und griechisch- orthodoxer Eltern wird traditionell erst mit der Taufe und nicht anlässlich der Geburt bestimmt. Eltern eines neugeborenen Kindes werden daher nach der Geburt nicht gefragt: „ wie heißt das Kind?“, sondern „ wie werdet ihr das Kind nennen?“.

Allerdings ist die Vornamensgebung juristisch klarer definiert als allgemein hin bekannt. Nach Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes 344/1976, abgeändert und angepasst durch Art 15 des Gesetzes 1438/1984, bestimmen die sorgeberechtigten Eltern bei der Anmeldung der Geburt auch den Vornamen des Kindes. Es ist somit an versteckter Stelle, jedoch klar und

eindeutig geregelt, dass die Vornamensgebung unabhängig von der Taufe erfolgt. Dies bedeutet auch, dass der Name der vom Paten und vom Geistlichen anlässlich der Taufzeremonie verkündet wird, nicht zwingend der Name ist, der von den Eltern standesamtlich angegeben wurde. Denkbar ist somit, dass der Pate anlässlich der Taufzeremonie einen anderen Namen angibt, als den, den sich die Eltern wünschen und den sie standesamtlich angegeben haben. Da es sich bei dem Paten jedoch meist um die besten Freunde oder Trauzeugen handelt, hält sich die Gefahr einer divergierenden Namensgebung in Grenzen.

Es ist darüber hinaus klargestellt, dass der Vorname des Kindes keine Beziehung zu einem Heiligen oder einem Propheten haben muss, obwohl dies gesellschaftlich schon fast zwingend ist. Zudem wählen die Eltern als Namen für die Kinder immer den Namen der Großeltern aus. Da die Namen vorangegangener Generationen in fast allen Fällen einen religiösen Bezug haben, hat faktisch jeder Name einen religiösen Bezug.

9. Abstammung

9.1 Gesetzliche Vermutung

9.1.1 Abstammung von der Mutter

Obwohl sich früher die Frage der Abstammung denknotwendig nur auf die Abstammung vom Vater bezog, führte die Entwicklung der Medizin im Bereich der menschlichen Fortpflanzung zu rechtlichen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Beantwortung dieser Frage.

Gemäß Art. 1463 ZGB wird grundsätzlich die Abstammung von der Mutter durch die Geburt begründet. Die Vorschrift stellt eine Vermutung für die biologische Abstammung von der Mutter dar, die das Kind ausgetragen hat.

Art. 1464 Abs. 1 ZGB macht davon eine Ausnahme. Nach dieser Vorschrift wird als biologische Mutter die Frau vermutet, die unter den Voraussetzungen des Art. 1458 ZGB eine entsprechende gerichtliche Entscheidung zum Transfer befruchteter Eizellen in den Körper einer anderen Frau und deren Austragung erlangt hat. Die Voraussetzungen für die Erlangung einer solchen gerichtlichen Entscheidung sind in Art. 1455 ZGB geregelt. Voraussetzung ist, dass entweder die Mutter fortpflanzungsunfähig ist oder dass durch diesen medizinischen Prozess die Übertragung einer schweren Krankheit an das Kind vermieden werden soll. Daneben ist die schriftliche Vereinbarung zwischen den Personen

erforderlich, die den Kinderwunsch haben, und der Mutter, die das Kind gebären soll bzw. auch deren Ehegatten, falls sie verheiratet ist.

9.1.2. Abstammung vom Vater

Gemäß Art. 1463 S. 2 i.V.m. Art. 1465 ZGB wird vermutet, dass der Ehegatte der Mutter der Vater des geborenen Kindes ist. Erforderlich ist hierzu, dass das Kind während der Ehe geboren wird. Art. 1465 Abs. 1 ZGB erweitert die Vermutung auch auf die Fälle, in denen das Kind spätestens 300 Tage nach der Scheidung oder Aufhebung der Ehe geboren wird, es sei denn innerhalb dieses Zeitraumes die Frau erneut geheiratet hat. In dem Fall gilt der neue Ehemann als der Vater des Kindes, vgl. Art. 1466 ZGB. Der Tag der Auflösung bzw. Scheidung der Ehe wird nicht mitgerechnet, während die Frist erst nach Ablauf des 300. Tages beendet wird. Es handelt sich dabei um eine widerlegbare Vermutung, die dem Gegenbeweis zugänglich ist.

9.2 Anerkennung der Vaterschaft

Die Vaterschaft kann darüber hinaus durch Anerkennung gemäß Art. 1475 ZGB begründet werden.

Voraussetzung ist die Erklärung des Vaters vor einem Notar oder durch Testament, dass das geborene Kind von ihm stamme. Mangels anderweitigen Regelung soll es für den letzten Fall jede rechtlich zulässige Form eines Testaments ausreichen, somit auch das handschriftlich verfasste. Die Anerkennungserklärung des Vaters muss höchstpersönlich erfolgen und ist bedingungsfeindlich. Erforderlich ist ferner, dass der Vater zumindest beschränkt geschäftsfähig ist, d.h. er das 10. Lebensjahr vollendet hat und die entsprechende Einsichtsfähigkeit besitzt, vgl. Art. 129 ZGB. Gemäß Art. 1476 Satz 4 ZGB kann die Erklärung nicht widerrufen werden. Sie kann jederzeit erfolgen, auch während der Schwangerschaft, vor der Geburt des Kindes, nach Eintritt dessen Geschäftsfähigkeit, sogar nach dessen Tod. In diesem Fall wirkt die Anerkennung zugunsten der vorhandenen Abkömmlingen, vgl. Art. 1475 § 3 ZGB. Ist der Vater gestorben, für verschollen erklärt worden oder nicht geschäftsfähig, kann so die Anerkennung auch durch dessen Eltern, gemeinsam oder einzeln, erklärt werden. Erfolgt sie nur durch das eine Elternteil, kann das andere die Anerkennung anfechten; hat die Anfechtung jedoch keinen Erfolg, so entfaltet die Anerkennungserklärung Rechtswirkungen für und gegen alle.

Die Zustimmung der Mutter zu der Anerkennung ist nunmehr –nach dem Änderungsgesetz

vom 1983- ebenfalls erforderlich. Dies erfolgte zum einen im Hinblick auf den Gleichberechtigungsgrundsatz, und zum anderen aufgrund des Eingriffs in die rechtlichen Interessen der Mutter; durch die Anerkennung verliert diese nämlich das alleinige Sorgerecht über das Kind. Ihre Zustimmung bedarf ebenfalls der notariellen Beurkundung und ist höchstpersönlicher Natur. Im Gegensatz zu der Erklärung des Vaters kann sie jedoch nicht durch Testament erteilt werden. Die Zustimmung ist unwirksam, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt, vgl. Art. 178, 281 ZGB, und kann im Fall eines Irrtums, einer Täuschung oder einer Drohung durch die Mutter persönlich nach den allgemeinen Vorschriften angefochten werden.

Die Mutter kann ihre Zustimmung nur mit dem Argument verweigern, dass der anerkennungswillige Vater nicht der biologische Vater des Kindes sei. Die Verweigerung aus anderen Gründen, wie z.B. aus Besorgnis über das Wohl des Kindes, ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Im Fall der Verweigerung seitens der Mutter kann diese gerichtlich erzwungen werden. Hierzu ist der Vater des Kindes und im Fall seines Todes seine Eltern, vgl. Art. 1475 Abs. 3 ZGB, berechtigt.

Die Anerkennungserklärung kann gerichtlich unter den Voraussetzungen der Art. 1477 ff. ZGB angefochten werden.

Anfechtungsberechtigt sind in diesem Fall das Kind und, falls es verstorben ist, dessen Abkömmlinge. Darüber hinaus sind die Eltern der Mutter zur Anfechtung berechtigt, wenn die Mutter geschäftsunfähig, tot oder für verschollen erklärt wurde und aus diesem Grund ihre Zustimmung für die Anerkennung nicht erteilt worden ist. Als Anfechtungsgrund kommt allein der Umstand in Betracht, dass der anerkennende Vater nicht der biologische Vater des Kindes ist. Aus anderen Gründen ist die Anfechtung nicht möglich. Gemäß Art. 1478 ZGB muss das Anfechtungsrecht innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme von der Anerkennung ausgeübt werden. Sie wird jedenfalls zwei Jahre nach der Anerkennung unanfechtbar. Für das minderjährige Kind beginnt diese Frist mit Eintritt seiner Volljährigkeit.

Für die gerichtliche Geltendmachung der Anfechtung ist das besondere Verfahren der Art. 615 ff. ZPO einschlägig, das spezielle Vorschriften für rechtliche Auseinandersetzungen im Hinblick auf die Abstammung des Kindes enthält. Örtlich zuständig ist gemäß Art. 22 ZPO das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Sachlich zuständig ist das Landgericht (Kammer), vgl. Art. 18 ZPO.

Darüber hinaus ist eine Anfechtung der Anerkennungserklärung nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilgesetzbuches möglich. Von besonderer Bedeutung sind die Anfechtung wegen Irrtums (Art. 140 ZGB), Täuschung (Art. 147 ZGB) oder Drohung (Art. 150 ZGB). Anfechtungsberechtigt sind in dem Fall die sich im Irrtum befindliche, getäuschte oder bedrohte Person sowie deren Erben, vgl. Art. 154 ZGB.

9.3 Gerichtliche Feststellung

Möglich ist schließlich die gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft (Art. 1479 ZGB).

Diese ist einerseits möglich, wenn der Vater des Kindes nicht anerkennen will oder andererseits die Mutter der Vaterschaftserkennung nicht zustimmt.

Im ersten Fall haben die Mutter und das Kind ein selbstständiges Recht auf Durchführung des gerichtlichen Anerkennungsverfahrens. Das Recht der Mutter erlischt, wenn fünf Jahre nach der Geburt des Kindes vergangen sind. Für das Kind besteht diese Möglichkeit ein Jahr nach Eintritt seiner Volljährigkeit. Beide haben ein selbstständiges und von einander unabhängiges Recht, so dass die Klageabweisung im Rahmen des einen Anerkennungsverfahrens keine Rechtskraft im Hinblick auf die andere Person erwachsen lässt; das Kind kann somit auch nach Abweisung der Klage seiner Mutter auf Anerkennung der Vaterschaft, selbstständig Klage mit dem gleichen Begehren erheben, vgl. Art. 618 ZPO.

Der Vater hat auch ein selbstständiges Recht auf Anerkennung der Vaterschaft. Aus diesem Grund kann er gegen die Mutter des Kindes vorgehen, die sich dagegen wehrt, ihre Zustimmung zu der Anerkennung zu erteilen. Nach Art. 1479 ZGB sind die Eltern des Vaters bei dessen Geschäftsunfähigkeit, Tod oder Verschollenheit ebenso klagbefugt. Es kommt erneut das besondere Verfahren der Art. 615 ff. ZPO über Streitigkeiten im Hinblick auf die Abstammung zur Anwendung.

9.4 Rechtsfolge

Ist die Vaterschaft freiwillig anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden, so verleiht die Vorschrift des Art. 1484 ZGB dem Kind gegenüber seinen Eltern und Verwandten in jeder Hinsicht die Stellung eines in der Ehe geborenen Kindes. Insbesondere entsteht zwischen dem Kind und seinem Vater bzw. dessen Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis, vgl. Art. 1463 ZGB, aus dem sich u.a. ein Unterhalts- und Pflichtteilsanspruch entsteht. Das Verwandtschaftsverhältnis wirkt dabei *ex tunc*.

10. Adoption

In der Praxis können Adoptionsverfahren in Griechenland bis zu sechs Jahre dauern; eine Zeit, die viele Paare mit Kinderwunsch nicht bereit sind zu warten. Daher werden oft ausländische Kinder (z. B. Angehörige der Volksgruppe der Roma aus Bulgarien oder Rumänien), die von der nicht-griechischen Mutter unmittelbar nach der Geburt zur Adoption freigegeben werden, von griechischen Ehepaaren adoptiert. Da dieses (legale) Vorgehen rechtspolitisch nicht gewollt ist, ist eine Gesetzesvorlage in Planung, die das Adoptionsverfahren einfacher und vor allem schneller gestalten soll.

10.1 Gerichtliches Verfahren

Mit dem Gesetz 2447/1996 wurde das Adoptionsrecht grundlegend geändert und die bis dahin mögliche Erwachsenenadoption praktisch abgeschafft. Bis 1996 war zudem eine Adoption durch Eltern bzw. einen Elternteil mit bereits eigenen Kindern ausgeschlossen.

Die Annahme als Kind erfolgt ausschließlich durch das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Annehmende muss mindestens 30, höchstens jedoch 60 Jahre alt sein
- Das anzunehmende Kind soll mindestens drei Monate alt sein
- Zwischen Annehmendem und Angenommenen soll ein Altersunterschied von mindestens 18, in Ausnahmefällen 15, und höchstens 50 Jahren bestehen.

Vor Gericht muss die höchstpersönliche Zustimmung durch alle Beteiligten abgegeben werden. Zustimmungsersetzungsverfahren sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Das anzunehmende Kind selbst hat, soweit es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, seine Einwilligung ebenfalls höchstpersönlich dem Gericht gegenüber zu erteilen; das unter zwölf Jahre alte Kind soll zumindest durch das Gericht angehört werden.

Mit der Adoption wird der minderjährige Angenommene von seiner leiblichen Familie rechtlich völlig abgeschnitten (mit Ausnahme der Ehehindernisse) und erhält die volle Rechtsstellung eines leiblichen Kindes. Es begründet auch die verwandtschaftlichen Verhältnisse zu den übrigen Verwandten des Annehmenden. Durch die Adoption erwirbt ein minderjähriges nicht-griechisches Kind die griechische Staatsangehörigkeit.

10.2 Anfechtung/ Aufhebung der Adoption

Eine gerichtliche Aufhebung der Adoption ist bei Sorgerechtsentzug des Adoptivelternteils oder bei einer Verfehlung des angenommenen Kindes gegenüber dem Adoptivelternteils, welche eine Enterbung rechtfertigen würde, möglich. Das Gesetz sieht eine einvernehmliche Aufhebung der Adoption vor (Art. 1573 ZGB), wenn die Adoptiveltern und das angenommene Kind nach Eintritt der Volljährigkeit einen gemeinsamen Antrag bei Gericht stellen. Die Adoption muss mindestens ein Jahr gedauert haben und die Beteiligten müssen ihren Willen zur Auflösung der Adoption in zwei mündlichen Verhandlungen vor Gericht höchstpersönlich erklären; dabei müssen zwischen den beiden Verhandlungen mindestens sechs Monate liegen. Eine erstaunliche und voll beabsichtigte Parallele zur einvernehmlichen Scheidung.

Mit dem unanfechtbaren Aufhebungsurteil erlöschen alle Verwandtschaftsverhältnisse zu den Adoptiveltern, die Verwandtschaftsverhältnisse zu den leiblichen Eltern leben wieder auf. Das Recht auf Fortführung des Familiennamens der Adoptiveltern erlischt; auf Antrag kann im Interesse des Kindeswohls die Weiterführung des Familiennamens der Adoptiveltern gestattet werden.

11. Vormundschaft

11. 1. Allgemeines zur Vormundschaft

Das Rechtsinstitut der Vormundschaft verfolgt das Ziel, genauso wie die elterliche Sorge, die persönlichen als auch die vermögensrechtlichen Interessen eines Minderjährigen abzusichern. Die Vormundschaft kann nur durch gerichtliche Anordnung erfolgen. Eine Anordnung kommt gemäß Art. 1589 ZGB in folgenden Fällen in Betracht:

1. Die elterliche Sorge ist durch Tod, Todeserklärung oder Verlust der Eltern erloschen (Art. 1538 ZGB).
2. Die Ausübung der elterlichen Sorge ist aus rechtlichen (Geschäftsunfähigkeit der Eltern) oder aus tatsächlichen Gründen (schwere Krankheit, dauerhafter Auslandsaufenthalt) unmöglich.
3. Das Gericht hat die elterliche Sorge den Sorgeberechtigten entzogen (Art. 1535, 1532 ZGB).
4. Die Ehe ist geschieden oder für nichtig erklärt worden und das Gericht hat die elterliche Sorge auf einen Dritten gemäß Art. 1513, 1514 ZGB übertragen.

5. Wenn zwischen Pflegeeltern und Adoptivkind eine sehr enge Bindung besteht, während der Kontakt mit den biologischen Eltern schwach ist.

Als Vormund kommen die in Art. 1592 Abs. 2 ZGB aufgezeichneten Personen in Betracht. Darunter fallen der erwachsene Ehegatte des Mündels, die natürliche oder juristische Person, die durch Testament bzw. durch Erklärung vor dem Amtsrichter oder dem Notar der personensorgeberechtigten Person zur Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt wurde oder schließlich die nach dem Ermessen des Gerichts am meisten geeignete Person. Ausgeschlossen sind diese Personen, soweit der Anwendungsbereich des Art. 1595 ZGB eröffnet ist, wenn es also an deren Geschäftsfähigkeit fehlt, wenn die Person unter Betreuung steht oder wenn sie durch die personensorgeberechtigte Person hiervon ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Die Bestellung des Vormundes erfolgt nach Anhörung des Minderjährigen (Art. 1647 ZGB) als auch jeder anderen Person und des Jugendamtes (Art. 1593 ZGB). Für die Anordnung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel seinen Wohnsitz hat. Einschlägig ist das Verfahren über die freiwillige Gerichtsbarkeit gemäß Art. 121 EGZGB, Art. 796 Abs. 1 ZPO.

Grundsätzlich wird für den Mündel nur ein Vormund bestellt, vgl. Art. 1594 ZGB, es sei denn besondere Gründe im Hinblick auf die Interessen des Mündels, wie z.B. dessen überdurchschnittliches Vermögen, die Bestellung eines weiteren Vormundes erforderlich machen. Im Hinblick auf das Treffen von Entscheidungen kommen die Vorschriften über die Gemeinschaft gemäß Art. 785 ff. ZGB zur Anwendung. Die Vormunde dürfen somit nur im gegenseitigen Einvernehmen handeln, es sei denn ein Fall des Art. 1516 ZGB vorliegt. Danach darf jeder Elternteil Handlungen, die die elterliche Sorge betreffen auch alleine vornehmen, wenn es sich um gewöhnliche Rechtsgeschäfte, um die laufende Verwaltung des Vermögens, um dringliche Handlungen oder um die Entgegennahme von Willenserklärungen handelt, die dem Kind gegenüber abzugeben sind. Die Vorschrift wird für die Vormundschaft entsprechend angewandt. Für mehrere Geschwister wird ebenfalls nur ein Vormund bestellt. Eine Ausnahme liegt gemäß Art. 1594 Abs. 3 ZGB im Fall des Vorliegens widerstreitender Interessen zwischen den Geschwistern vor.

Der Vormund übernimmt die Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung des Minderjährigen, vgl. Art. 1603 ZGB; letztere jedoch nicht bei Rechtsgeschäften mit höchstpersönlichen Charakter, wie z.B. die Eingehung einer Ehe (Art. 1367 Abs. 1 ZGB), die Errichtung und der Widerruf eines Testamentes (Art. 1716, 1768 ZGB), oder die

Anerkennung eines außerehelichen Kindes (Art. 1475 Abs. 1). Die Vertretungsmacht erlischt auch, wenn eine Kollision zwischen den Interessen des Mündels und des Vormundes oder dessen Verwandten besteht. In diesen Fällen wird vom Gericht ein besonderer Vormund bestellt, Art. 1627, 1628 ZGB. Im Hinblick auf die Personensorge des Mündels werden die für die elterlichen Sorge geltenden Grundsätze des Art. 1518 ZGB auf die Vormundschaft entsprechend angewandt. Unter den Befugnissen des Vormundes fallen somit auch Fragen der Bildung, der Gesundheit, des Wohnsitzes, der religiöse Entwicklung als auch der Züchtigung des Mündels. Die Sorge um das Vermögen des Mündels verpflichtet den Vormund zur Errichtung eines Inventars über das vorhandene Vermögen, vgl. Art. 1611 ZGB. Bei der Inventarerrichtung wird auch der Minderjährige, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, hinzugezogen, während dem Aufsichtsrat und dem Sozialamt je eine Kopie des Inventurblattes zugestellt werden muss. Außerdem hat der Vormund bei Beginn der Vormundschaft einen Beschluss des Aufsichtsrates zu veranlassen, welcher überschlagsweise die jährlichen Aufwendungen für die Sorge für die Person und die Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen bestimmt (Art. 1612 ZGB). Dadurch wird die einfachere Überwachung der Handlungen des Vormundes gewährleistet.

Die generelle Aufsicht über den Vormund hat gemäß Art. 1642 ZGB der Aufsichtsrat. Dieser wird vom Gericht gleichzeitig mit der Bestellung des Vormundes für die Dauer der Vormundschaft bestellt. Der Aufsichtsrat besteht von ungefähr drei bis fünf Personen aus dem Verwandten- oder Freundeskreis der Eltern des Mündels. Zum Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte durch den Vormund ist oft die Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich. Insbesondere darf er nur durch die entsprechende Genehmigung Mietverträge über Immobilien oder Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen, vgl. Art. 1619 ZGB. Für jede Maßnahme, die die Grenze der ordnungsgemäßen Verwaltung überschreitet, benötigt er ebenfalls die Genehmigung des Aufsichtsrates (Art. 1619 Nr. 3 ZGB). Gemäß Art. 1626 ZGB hat der Vormund dem Aufsichtsrat jährlich Rechnung zu legen. Die erste Rechnungslegung erfolgt ein Jahr nach Annahme der Vormundschaft.

Jede Handlung des Vormundes, welche ohne Beachtung der im Gesetz bestimmten Formalitäten vorgenommen wurde, ist gemäß Art. 1630 ZGB nichtig. Die Nichtigkeit können nur der Vormund, der Minderjährige und seine Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger geltend machen und somit relativ.

Die Vormundschaft endet grundsätzlich mit der Volljährigkeit, dem Tod, der Todeserklärung

oder der Adoption des Mündels, Art. 1649 ZGB. Der Vormund kann auch von seinem Amt entlassen werden, wenn er seine Geschäftsfähigkeit ganz oder teilweise verliert oder einen vorläufigen gerichtlichen Beistand erhält. Dem Gericht steht ferner gemäß Art. 1651 ZGB die gleiche Möglichkeit zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es der Ansicht ist, dass die Fortführung des Amtes wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes oder aus einem anderen Grund die Interessen des Minderjährigen gefährden kann. Darunter fallen insbesondere die Unterlassung der Inventarerrichtung, die Unrentabilität der vorgenommenen Geschäfte, die Nichtbeachtung der Weisungen des Aufsichtsrates oder die allgemeine Gleichgültigkeit im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen. Hierzu zuständig ist das Landgericht (Einzelrichter), in dessen Bezirk der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Es entscheidet entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Aufsichtsrates, der dem zuständigen Staatsanwalt ebenfalls bekannt zu geben ist.

11. 2. Gerichtliche Vergütung des Vormundes

Im Gegensatz zur alten Rechtslage, wonach die Annahme der Vormundschaft für den Vormund obligatorisch und unentgeltlich war, wird in der neuen gesetzlichen Regelung die Möglichkeit einer gerichtlichen Vergütung des Vormundes vorgesehen. Nach Art. 1631 ZGB kann das Gericht auf entsprechenden Antrag des Vormundes und nach Gutachten des Aufsichtsrates eine Vergütung für die Beschäftigung des Vormundes entsprechend seinen Bemühungen und dem Umfang des von ihm verwalteten Vermögens bestimmen.

Für das Bestimmen der Bemühungen des Vormundes ist die in Anspruch genommene Zeit, der Umfang und die Schwierigkeit der Aufgaben als auch schließlich die persönlichen Verhältnisse des Vormundes entscheidend. Außerdem wird dessen Fleiß, Entgegenkommen und die Effektivität gewertet. Weiterhin ist das Vorliegen einer Vermögenssumme seitens des Mündels vorausgesetzt, aus welcher die Vergütung bestritten werden kann. Reicht dieses Vermögen für die Zahlung einer dem Umfang der Beschäftigung des Vormundes entsprechenden Vergütung nicht aus, oder ist gar kein Vermögen vorhanden, dann setzt das Gericht eine Vergütung fest, die von der Staatskasse nach den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen ist. Das hierzu erforderliche Gesetz ist allerdings bisher noch nicht erlassen worden.

Wird eine Vergütung gerichtlich festgesetzt, dann darf der Vormund den entsprechenden Betrag aus dem Vermögen des Vormundes einbehalten. Verfügt das Vermögen nicht über

Bargeld, dann ist er berechtigt, das Vermögen derart zu verwalten, so dass das entsprechende Bargeld gewonnen werden kann. Die Vergütung kann einmaligen Charakter haben oder aus Raten bestehen.

Der Anspruch auf Vergütung verjährt gemäß Art. 250 Nr. 12 ZGB in fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs.

Sachlich zuständig für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Landgericht (Einzelrichter). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach Art. 796 Abs. 1 ZPO; entscheidend ist der Wohnsitz des Mündels. Einschlägig ist das besondere Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Art. 739 ZPO. Der Antrag muss gleichzeitig dem zuständigen Staatsanwalt bekannt gemacht werden, vgl. Art. 748 Abs. 2 ZPO.

12. Internationales/ Europäisches Familienrecht

12.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten in Familiensachen mit Auslandsbezug richtet sich vorrangig nach den einschlägigen europäischen Verordnungen, allen voran die Brüssel IIa – Verordnung vom 27.11.2003 mit Wirkung ab dem 01.03.2005.

Im deutsch- griechischen Verhältnis findet die EuGVVO Anwendung. Außerhalb des europäischen Verordnungsrechts geht das griechische Recht von einer Doppelfunktionalität der Normen über die örtliche Zuständigkeit aus und regelt die internationale Zuständigkeit nicht eigenständig.

Die Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit griechischer Gerichte ist möglich und wird auch zugelassen, wenn es sich um eine konkurrierende Zuständigkeit handelt und nicht um eine ausschließliche. Vergleichbar ist dies mit dem besonderen und ausschließlichen Gerichtsstand des deutschen Zivilprozessrechts.

Durch die Angleichung der verschiedenen Gesetze der Mitgliedstaaten sind die meisten Regelungen über die Zuständigkeit mit denen im deutschen Zivilprozess vergleichbar, so ist in Kindesunterhaltssachen auch in Griechenland der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder maßgeblich.

12.2 Anwendbares Recht

In Griechenland wird ausländisches Recht nicht angewandt, wenn seine Anwendung gegen den griechischen ordre public verstößt (Art. 33 ZGB). Das ist z. B. Der Fall, wenn

das Scheidungsstatut keine Scheidung der Ehe kennt bzw. eine Scheidung nicht zulässt³¹, bei Polygamie oder der Eheschließung zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und sogar in der Seitenlinie bis zum dritten Grad³². In Griechenland wird aber auf der anderen Seite die Ehe eines griechischen Staatsangehörigen nach dem maßgeblichen ausländischen Recht auch dann geschieden, wenn die Scheidungsgründe des ausländischen Rechts mit jenen des griechischen Rechts nicht identisch sind. Es reicht aus, dass die Scheidungsgründe des ausländischen Rechts denen des griechischen entsprechen.

Nachdem es bezüglich der Zuständigkeit durchaus Gestaltungsmöglichkeiten gibt, sogenanntes forum shopping, sind die Einflussmöglichkeiten in Bezug auf das anzuwendende Recht nur eingeschränkt. Das „law shopping through forum shopping“ stößt natürlich an seine Grenzen, wo eindeutige und klare IPR – Vorschriften die Anwendung nur eines Sachrechts vorsehen. Das griechische IPR kennt z. B. Keine Rückverweisung (renvoi), so dass griechisches immer dann zur Anwendung gelangt, wenn aufgrund gemeinsamer Staatsangehörigkeit auf das gemeinsame Heimatrecht verwiesen wird.

In Deutschland kann es daher zu Prozessen kommen, bei denen bei einheitlicher Zuständigkeit unterschiedliche Sachrechte anzuwenden sind (Bsp.: ein griechisches Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern, wobei hier für die Ehesache griechisches Recht, für die Kinder wegen Brüssel IIa deutsches Recht anzuwenden ist).

12.3 Europäische Vollstreckungstitel

Die Anerkennung der Vollstreckung von ausländischen Unterhaltstiteln erfolgt seit dem 01.03.2001 in Griechenland nach der EuGVVO (= VO 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) bzw. seit dem 21.10.2005 nach der Europäischen Vollstreckungstitelverordnung. Hilfsweise kann auf den deutsch- griechischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages vom 04.11.1961 zurückgegriffen werden.

Im Übrigen sind die Anerkennung (Art. 323 ZPO) und Vollstreckbarerklärung (Art. 905 ZPO) in der Zivilprozessordnung geregelt.

EU – Vollstreckungstitel können aufgrund Unterhaltstiteln aus einem Urteil, einem

³¹Vgl. Papasiopi- Pasia, to efermosteo dikaio epi tou diasygio stis ellenikes kai diethneis sygrouseis nomon, Thessaloniki 1997, 165 f.

³²So auch nachzulesen bei Vlassopoulou, a.a.O

Vergleich oder einer Jugendamtsurkunde ausgestellt werden. Hat ein ausländisches Gericht (nicht im EU – Raum) ein Leistungsurteil unter Anwendung griechischen Rechts erlassen, ist in Griechenland grundsätzlich das Ex verfahren durchzuführen.

12.4 Vollstreckung in Griechenland

13. Kosten und Gebühren

Nach der griechischen Gebührenordnung werden nur die vorgesehenen Mindestanwaltsgebühren erstattet (γραμμάτιο ΔΣ)

13.1 Grundsatz der freien Vereinbarkeit

Stundenhonorarvereinbarung, Gegenstandswertvereinbarung,
Pauschalbetragsvereinbarung, erfolgsabhängiges Honorar

13.2 außergerichtlich

13.3 gerichtlich

Kosten der Klageeinreichung

Verhandlungskosten

Prozessgebühr (ca. 1 % des Streit- und Gegenstandswertes)

Mindestanwaltsgebühren (Anlage des Kassenbeleges der Rechtsanwaltskammer)

Kostenmarken (aufgeklebt und abgestempelt auf den Schriftsätzen)

13.4 Prozesskostenhilfe

